

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

15. SEPTEMBER 1932

18. HEFT

Die „neue Staatsführung“ und die Arbeiter.

Der folgende Aufsatz war vor der Auflösung des Reichstages druckfertig.
Die Redaktion.

„Sozialpolitische Maßnahmen.“

Der § 1 des II. Teiles der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft“ vom 4. September, überschrieben „Sozialpolitische Maßnahmen“, lautet:

„Die Reichsregierung wird beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Sie wird zu diesem Zweck ermächtigt, Vorschriften zu erlassen

1. über die öffentlich-rechtliche Versicherung für den Fall der Krankheit und des Unfalls, der Arbeitslosigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Todes; die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, die äußere und innere Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, das Verfahren und die Aufbringung der Mittel, die Verwaltung und Wirtschaftsführung; die Ermächtigung gilt entsprechend für die Ersatzversicherung;

2. über den äußeren Aufbau und die innere Verfassung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Versorgungsbehörden (Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen § 2); die Reichsregierung kann dabei auch Bestimmungen über die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden treffen;

3. auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung einschließlich der Verfassung der Arbeitsgerichte, des Arbeitsvertrages, des Tarifvertrages, des Schlichtungswesens und des Arbeitsschutzes; die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zusammenfassung von Vorschriften auf solchen Gebieten;

4. auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsfürsorge und des Arbeitsdienstes;

die Reichsregierung kann dabei auch die Mitwirkung der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sicherstellen.

Zur Durchführung der Vorschriften, welche die Reichsregierung auf Grund dieser Ermächtigung erläßt, kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften treffen.“

Hier wird mit einem Federstrich das Gesetzgebungswerk*) von fünf Jahrzehnten in Frage gestellt und die Regierung ermächtigt, es zu vernichten. Die nächste Gefahr droht dabei zweifellos der Arbeitslosenversicherung.

Nach unserer Auffassung kann der Artikel 48 der Reichsverfassung nicht dazu dienen, einer Regierung eine so umfassende Blankovollmacht für ein entscheidendes Gebiet der Gesetzgebung, das noch dazu in der Verfassung festgelegt ist, zu geben. Mit Recht kündigen die Gewerkschaften an, daß sie die Verordnungen, die auf Grund des II. Teiles der Notverordnung vom 4. September 1932 ergehen, nicht nur politisch bekämpfen, sondern auch rechtlich anfechten werden.

Steuerscheine.

Die „Sozialpolitischen Maßnahmen“ künden unverhohlen den Geist der neuen Notverordnung an. Er ist kompromißlos privatkapitalistisch. In der Hoffnung, die Weltkrise werde abflauen, werden dem Unternehmer Lasten genommen, die Lasten der erhofften Belebung der Wirtschaft restlos den Arbeitern auferlegt.

Der Kern der neuen Notverordnung ist der **Steuernachlaß** durch Steuergutscheine und die Gewährung dieser Scheine bei Einstellung von neuen Arbeitskräften.

Die Steuergutscheine werden gewährt für die Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer in Höhe von 40 Proz., für die Beförderungssteuer in voller Höhe, und zwar für den Betrag, der fällig ist vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933. Der Anspruch auf die Steuergutscheine wird erworben bei Entrichtung der fälligen Steuern.

Die Steuergutscheine können zum Steuernachlaß für die Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1939 verwendet werden. Sie werden in dieser Zeit von den Finanzämtern bei der Entrichtung von Reichssteuern mit Ausnahme der Einkommensteuer angenommen, und zwar nicht zum Nennwert, sondern mit einem Aufgeld, das im Laufe der fünf Zahlungsjahre von 4 bis 20 Proz. des Nennbetrages steigt.

Die Steuerscheine können an der Börse gehandelt und als Kreditunterlage verwendet werden.

Dieselben Steuergutscheine werden den Betrieben gegeben, die mehr Arbeiter beschäftigen als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932. Doch gilt diese Vorschrift nicht für Haus-

*) Siehe dazu Seite 575.

wirtschaft, Heimarbeit und das Hausgewerbe. Für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers werden im Durchschnitt des Kalendervierteljahres für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 100 Mk. gewährt. Für den Antrag des Arbeitgebers hat die Krankenkasse eine Bescheinigung auszustellen, deren Kosten der Arbeitgeber zu tragen hat. Bei Streitfällen über die Höhe des Zuschlags entscheidet endgültig das Versicherungsamt.

Eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, durch die der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehrbeschäftigung durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben bewirkt ist, wird bei der Ausgabe von Steuergutscheinen nicht berücksichtigt. Ebenso kann die Erteilung von Steuergutscheinen abgelehnt werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht werden.

Die Steuererträge zukünftiger Haushaltsjahre werden also in den Dienst der Belebung der Wirtschaft gestellt. Dabei werden öffentliche Aufträge nicht vergeben. Nur die Reichsbahn soll ihre Scheine aus der Beförderungssteuer dazu sofort verwenden. Es wird den Unternehmern ein Steuernachlaß für zukünftige Jahre gewährt, der sofort als Wertpapier gilt, in der Hoffnung, daß diese Erleichterung des Kredits zur Belebung der Wirtschaft beiträgt. Ob Vorsorge gegen eine Inflation getroffen ist, ist noch nicht zu übersehen. Der Staat übernimmt ein doppeltes Risiko. Da er selbst Arbeit nicht beschafft und Arbeitnehmer nicht beschäftigt, sondern auf Beschäftigung durch mechanische Kreditgewährung hofft, ist es durchaus unsicher, ob sein Zweck erreicht wird. Das ist auch von der Entwicklung der Weltwirtschaft abhängig. Geht die Weltwirtschaftskrise wirklich zurück, so kann das Experiment auch nur dann zur Belebung der Wirtschaft beitragen, wenn nicht andere gefährlichere Experimente in der Richtung Autarkie die Belebung der Wirtschaft verhindern.

Sind erst die ersten Anzeichen einer verbesserten Konjunktur trügerisch, dann ist das Reich Steuererträge los, für öffentliche Aufträge ist es dann zu spät, die Mittel dazu sind veran.

Schon für diesen Teil des Planes tragen die Arbeiter die Kosten. Sie haben als Verbraucher und Mieter die Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer bezahlt. Zurtückerstattet werden die Steuern nicht dem Verbraucher, der sie trägt, sondern dem Unternehmer, der sie abzuführen hat. Auf die Lohnsteuer wird dem Arbeiter eine Steuererleichterung nicht gewährt.

Die Ausfälle im Haushalt künftiger Jahre werden ganz zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Gelingt das Experiment nicht, dann fehlen im Haushalt später die Mittel, die sozialen Verpflichtungen des Reiches zu erfüllen.

Der Ausfall an Steuern wird von der Regierung mit $\frac{1}{2}$ Milliarde Mark berechnet, ohne Berechnung der Verluste, die bei der Lohnsteuer durch die neuen Kürzungen entstehen. Dazu kommen 700 Millionen für die Beschäftigungsprämien. Allerdings kann sich

unter günstigen Bedingungen diese $2\frac{1}{4}$ Milliarden auf fünf Jahre verteilen. Aber jeder Berechnung muß zugrunde gelegt werden, daß voraussichtlich in diesem Jahr ein Etatdefizit von etwa $1\frac{3}{4}$ Milliarden Mark entsteht, das zunächst beim Konjunkturanstieg gedeckt werden müßte. Die Kosten für die Arbeitslosen sind von der Regierung selbst im Juni auf 500 Mk. für den Arbeitslosen im Jahr, auf 3 Milliarden Mark bei 6 Millionen Arbeitslosen in diesem Haushaltsjahr geschätzt worden. Die Hilfe für 3 Millionen Arbeitslose ungefähr ist also nicht gedeckt. Rechnet man mit einem sofortigen Anstieg der Steuerleistungen bei Rückgang der Krise, so ist doch schon ein sehr starker Rückgang der Arbeitslosen notwendig, um die Vorgriffe auf den Haushalt späterer Jahre nicht zu einer Katastrophe werden zu lassen.

Lohnkürzungen.

Die Arbeiter haben aber noch weitere Lasten auf Grund des Papen-Programms zu tragen, denn für die Einstellung von Arbeitern leistet nicht nur das Reich pro Arbeiter und Jahr 400 Mk. an den Unternehmer, dafür haben auch die Arbeiter von ihrem Lohn zu opfern. Eine Verordnung auf Grund des zweiten Teils der Verordnung vom 4. September „Soziale Maßnahmen“ ist bereits am 5. September unter dem Titel „Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“ ergangen.

Die zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze beträgt danach während einer Vermehrung der Arbeiterzahl von mindestens

5 Proz.	10 Proz. des Lohnes für die 31. bis 40. Wochenstunde
10 Proz.	20 Proz. des Lohnes für die 31. bis 40. Wochenstunde
15 Proz.	30 Proz. des Lohnes für die 31. bis 40. Wochenstunde
20 Proz.	40 Proz. des Lohnes für die 31. bis 40. Wochenstunde
25 Proz.	50 Proz. des Lohnes für die 31. bis 40. Wochenstunde

Bei Bemessung des Umfanges der Vermehrung sind die nach dem Inkrafttreten der Verordnung neu eingestellten Lehrlinge und Volutäre nicht mitzuzählen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitern wird der Lohnabzug vom **g a n z e n** Lohn berechnet, jedoch nicht von den Sachbezügen. Für sie beträgt die zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze bei einer Vermehrung der Arbeiterzahl von mindestens

5 Proz.	2 Proz. des Lohnes
10 Proz.	4 Proz. des Lohnes
15 Proz.	6 Proz. des Lohnes
20 Proz.	8 Proz. des Lohnes
25 Proz.	10 Proz. des Lohnes

Bei Arbeitern, deren tarifliche Sachbezüge dem Werte nach die tarifvertraglichen Lohnsätze übersteigen, verdoppeln sich die Prozentsätze der zulässigen Unterschreitung. Bei der Bemessung de

Umfanges der Vermehrung sind nur Arbeiter mitzuzählen, die mehr als 12 Arbeitstage im Monat voll beschäftigt waren.

Für Saisonbetriebe, also solche Betriebe, die nur während einer bestimmten Zeit des Jahres arbeiten oder regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten, gelten besondere Bestimmungen. Ihnen kann der Schlichter ein Abweichen von den tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätzen gewähren, wenn sie eine über die saisonmäßige bedingte Vermehrung der Belegschaft vornehmen.

Macht der Arbeitgeber von der Berechtigung des Lohnabzugs Gebrauch, so muß er davon der Belegschaft durch Aushang Kenntnis geben. Im Aushang ist auch die Zahl der Arbeiter und die vorgenommene Vermehrung anzugeben, ebenso sind die ermäßigten Lohn- und Gehaltssätze bekanntzugeben. Die Ermäßigung tritt, wenn der Arbeitgeber keinen späteren Termin festsetzt, bei Arbeitern frühestens mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnittes, bei Angestellten frühestens mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft. Bei einer Verminderung der Zahl der Arbeiter tritt die Lohnverminderung an dem entsprechenden Tage ganz oder teilweise außer Kraft.

Auf Verlangen hat der Arbeitgeber dem Schlichter über die für die vorgenommene Lohn- oder Gehaltsermäßigung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Der Schlichter kann dem Arbeitgeber die Berechtigung zur Lohnkürzung entziehen, wenn der mit der Verordnung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehreinstellungen durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen bedingt sind. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber die Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse verweigert. Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Sie ist schriftlich bekanntzugeben. Sie kann bei Aenderung der Verhältnisse abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Arbeiter verlieren dabei mehr als ein Lohnachtel, da unausgesprochen zunächst an eine Kürzung der Arbeitszeit gedacht ist. Setzen wir den ursprünglichen Lohn gleich 100, so hat der Arbeiter durch frühere Lohnkürzungen nur noch 75, davon geht $\frac{1}{6}$ für die Kürzung der Arbeitszeit verloren, bleiben 63, davon $\frac{1}{6}$, bleiben 55, also etwas mehr als die Hälfte des früheren Lohnes. Diese Kürzung kann der Arbeitgeber selbstverständlich auch bei den Löhnen der neu eingestellten Arbeiter vornehmen. Da der Unternehmer die Neueinstellungen nur vornehmen wird bei Vermehrung der Arbeitsmöglichkeiten und des Profits, geht die ganze Last der Besserung der Wirtschaftslage auf Kosten der Arbeiter, während die Unternehmer doppelten Gewinn haben.

Dazu kommt, daß nach dem 2. Abschnitt der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit, der überschrieben ist „Erhaltung gefährdeter Betriebe“ vom

Tarifvertrag in sogenannten gefährdeten Betrieben überhaupt abgesehen werden kann.

Der Schlichter kann den Arbeitgeber ermächtigen, die tarifvertraglichen Löhne und Gehälter in bestimmtem Umfange zu unterschreiten, wenn die Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung des Betriebes oder seine Wiederaufnahme gefährdet. Den Umfang der zulässigen Unterschreitung stellt der Schlichter fest. Sie darf nicht über 20 Proz. der tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze hinausgehen. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers. Die Ermächtigung kann befristet werden. Der Arbeitgeber hat, wenn er von der Ermächtigung Gebrauch macht, durch Aushang an sichtbarer Stelle des Betriebes der Belegschaft davon Kenntnis zu geben. Dabei sind die ermäßigten Lohn- und Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung der Lohnkürzungen tritt auch bei Neueinstellungen in Kraft. Die Entscheidung des Schlichters ist bindend.

Durch diese Bestimmungen wird einmal der Lohn in den gefährdeten Betrieben abgebaut, sodann aber das Tarifvertragswesen erschüttert. Sinn der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages ist ja gerade der Schutz der Arbeiter, deren Lohn gefährdet ist.

So bezahlen die Arbeiter den heutigen politischen Kurs mit dem Verlust an Lohn, mit dem Verlust des Rechtsschutzes für ihren Lohn und mit dem Verlust der Sicherheit ihres Anspruches auf das weitere Arbeitsrecht, auf die Leistung von Versicherung, Versorgung und Fürsorge.

Sozialdemokratie und soziale Lage der Arbeiter.

Die Arbeiterwohlfahrt hätte keinen Sinn, wenn sie nur soziale Hilfsarbeiter stellte, die pflichttreu in der Fürsorge mitarbeiten. Sie muß die Lage der arbeitenden und arbeitslosen Massen, die jetzt vereint der Not preisgegeben werden, auf jedem möglichen Wege bessern. Darum stellen wir vor den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt fest: Nationalsozialisten, Deutschnationale und Kommunisten haben viele Jahre den heftigsten Kampf gegen die Sozialdemokratie geführt und ihren Einfluß im Parlament von 31 Proz. 1928 auf 22,2 Proz. 1932 zurückgedrängt. Das Ergebnis zeigt sich schon jetzt: Die Arbeiterklasse verliert Lohn und staatlichen Schutz und staatliche Hilfe. Punkt für Punkt wird sie zurückgeworfen. Wollt ihr das weiter dulden?

Restauration?

Nicht nur auf dem Gebiet der Sozialpolitik, auch auf dem der Verfassung erleben wir den Versuch, noch hinter Bismarck zurückzugehen.

Aus der Bismarckschen Reichsverfassung stammt die Idee des Präsidialkabinetts, das nur dem Staatsoberhaupt, nicht dem Parlament verantwortlich ist, aus ihr die Einheit der Regierung von Reich und Preußen, aus ihr die Herrschaft einer volksfremden Heeres- und Bürokratschicht bei Vorrang des Militärs. Hinter

die Bismarcksche Reichsverfassung aber geht die Absicht zurück, das Staatsoberhaupt zum ordentlichen Gesetzgeber zu machen, ihn über das an die nachträgliche Genehmigung des Reichstages gebundene Recht der Gesetzgebung zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an Stelle des Reichstages, des ordentlichen Gesetzgebungsrechtes zu setzen. Und wie einst der Staatsrechtslehrer des Kaiserreiches, Herr Laband, bereit war, trotz des Grundsatzes der damaligen Reichsverfassung: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ jedem deutschen Fürsten — auch dem Herrscher über 75 000 Einwohner — seine Souveränität zu bescheinigen, so findet sich heute Professor Carl Schmitt bereit, den Staatsstreich theoretisch zu legalisieren.

Alle diese Versuche sind auf Sand gebaut. Die alte Reichsverfassung war gegründet auf die Monarchie, die im Junkertum wurzelte, auf das wiederum Militär und Bürokratie zurückgingen. So waren Monarchie, Junkertum und Bürokratie eine einheitliche Staatsobrigkeit, aufgebaut auf der geschichtlichen Ueberlieferung. Es bedurfte des Weltkrieges mit seinen Qualen, einer Million Toten, des Verlustes von Land und Wirtschaftsgütern, um das Volk aus dieser Tradition zu befreien. Die Revolution hat die Monarchie verjagt und die preußische Politik in den letzten 13 Jahren das Privileg des Junkertums auf die Verwaltung gebrochen.

Der Vorkriegszustand ist nicht einfach dadurch wieder herzustellen, daß ein Oberbürgermeister an die Stelle von Männern, die in der Arbeiterschaft wurzeln, wesenslose Bürokraten setzt. Das Präsidialkabinett und das Präsidialgesetzgebungsrecht sind noch von keinem Anhänger seiner Theorie zu Ende gedacht. Denn alle, die davon schwärmen, knüpfen an die Person und den politischen Standort des gegenwärtigen Reichspräsidenten an. An dem Tage, an dem die Sozialdemokratie sich nicht mehr damit begnügen müßte, einen Reichspräsidenten als Hüter der Verfassung zu wählen, sondern wieder einen Mann ihrer eigenen Gesinnung als Reichspräsidenten durchsetzen könnte, wären die Herren v. Papen, Dingeldey und Schmitt die ersten, die auf die bescheidene Stellung des Reichspräsidenten im Rahmen der Reichsverfassung hinweisen würden.

Der Nationalsozialismus.

Die Kapitalistenklasse in Deutschland ist augenblicklich wie ein unheimlicher Antonius, der schon im Vorgefuß der Lüste, die ihn umgaukeln, schwelgt. Börsenhäuser in Amerika, Anziehen von Kautschuk- und Kakaopreisen, eine Regierung, die Steuergeschenke im voraus macht, den Lohn abbaut und die Arbeiterklasse und Sozialdemokratie zum Staat hinauswerfen will! Wer von dieser neu erwachten Lust am Leben Zeugnisse sehen will, braucht nicht in die echte Schwerindustriepresse zu blicken, ein Blick in die „demokratische“ genügt. Was ist Demokratie, was Volksrecht, was Freiheit? Franz v. Papen, das ist das Kleinod, das dort zur Zeit gehütet wird.

Und der Nationalsozialismus? Zunächst einmal haben sich die Schätze, die die Industrie und die Landbändler in dieses Unternehmen gesteckt haben, gelohnt. Die Nationalsozialisten haben es selbst formuliert:

„Sie (Regierung von Papen. D. Red.) verdanken ihre Existenz dem langjährigen Opfernigen todesmutiger SA. gegen internationales Untermenschentum.“

So ein SA.-Sturm in einem Telegramm an die Regierung.

„Ehe man sich's versah, schwangen sie sich auf unseren breiten Rücken und kletterten behende in die Amtlichkeit.“

So Goebbels.

Ohne die Nationalsozialisten hätte die Reaktion ihren Sturm auf die Verfassung und die soziale Gesetzgebung nicht eröffnen können. Freilich hat Hitler nicht gewollt, daß die deutschnationale Konkurrenz sich auf die Ministersessel setzen und ihm und seinesgleichen den Weg versperren. Freilich haben die Geldgeber, die ja in politischen Dingen noch nie Voraussicht hatten, nicht erwartet, daß der Naziapparat seine eigenen Gesetze haben und den Traum von der Wiederkehr des Profits mit seinen politischen Ansprüchen stören werde.

Wir haben immer gewußt, daß im Augenblick, wo das Bürgertum wieder verdient, seine politische Leidenschaft für die „Welt aus Blut und Seele“ wieder gedämpft sein wird. Wie weit der Prozeß sich schon bei der Hoffnung aufs Verdienen zu entwickeln beginnt, wissen wir nicht. Ist die „antikapitalistische Sehnsucht“ von „Gevatter Schneider und Handschuhmacher schon vorbei? Der Nationalsozialismus jedenfalls fürchtet sich schon jetzt. Darum drängt er stürmisch zur Macht. Er gebärdet sich verfassungstreu und volksverbunden. Aber die Verfassung ist ihm nur der Weg zur Macht, nicht mehr. Von allen Programmphrasen ist nur der Drang nach Ministersesseln geblieben. Zentrum, Verfassung und parlamentarische Demokratie, eben noch verdammt als marxistische Brut, werden brünstig umarmt. Habt ihr schon irgendein Programm des Nationalsozialismus für seine neue verfassungstreue parlamentarische Regierung gehört. Nein, es gibt keines, wie den Ministersessel. Wo ist der deutsche Freiheitskampf geblieben? Die braven Oberlehrer, Pastoren und Heldenjünglinge hatten an „Lichtbringer in der raum- und zeitgebundenen Welt“) geglaubt. O weh!

Der Sozialismus der Nazis ist eine leere Phrase. Der Aufstieg der Arbeiterklasse beruht auf politischer Rechtsgleichheit, auf sozialem Rechtsschutz, auf einem klaren System sozialer Hilfe des Staates. Erst recht der Sozialismus ist ein klar geordnetes System. Der Nationalsozialismus will keine politische Rechtsgleichheit, sondern Willkür. Er hat kein soziales System und darum wird er die Arbeiter der Willkür der Unternehmer ausliefern, sie rechtlos und schwach machen.

*) Nationalsozialistische Monatshefte, 3. Jahrgang, Seite 406.

Unsere Aufgabe.

Von den beiden Formen der Reaktion, der Wiederaufrichtung der alten Verfassung oder des Faschismus, ist die letztere die gefährlichere, nicht nur, weil der Faschismus blutgieriger ist, er liefert der Reaktion auch die festere politische Untermauerung. Ohne ihn wäre Papen nicht zur Macht gekommen, könnte er sich nicht an der Macht halten. Unser Kampf hat der monarchistischen und faschistischen Reaktion zu gelten.

Die Arbeiterschaft bekommt gegenwärtig eine furchtbare politische Lehre: Ihr wird gezeigt, wie schnell der Abstieg ist, wenn sie sich politische Macht entwinden läßt. Ihr wird gezeigt, daß die Stimmzettel für die Kommunistische Partei — Stimmzettel begreiflichen Protestes — dem Wind vertraut sind, weil die Kommunisten sich selbst jedes politischen Machtwillens längst begeben haben.

Diese Zeitschrift erreicht nicht die große Masse; aber sie hat Leser, die geschult sind, für die Besserung der Lage der arbeitenden Masse auf dem Gebiet der Fürsorge zu wirken. Mögen sie aus der Lehre dieser Tage erkennen, wie notwendig der Kampf um die Rückgewinnung des Volksstaates und seine Festigung, die Rückgewinnung der politischen Stellung der Arbeiterklasse aus den Jahren nach der Revolution und ihre eiserne Festigung ist. Dann kann der Wiederaufbau des Wohlfahrtsstaates beginnen. Das ist die Staatsführung, für die wir bei der kommenden Reichstagswahl kämpfen.

Helene Simon 70 Jahre.

Der Dank der Arbeiterwohlfahrt.

„Ist doch im wesentlichen aller Fortschritt der Sozialreform abhängig von der zukünftigen engeren Verbindung zwischen den beiden großen sozialen Mächten: dem Staatsbürger, dessen Gemeinsinn den öffentlichen Willen beherrscht, und dem Spezialisten der Sozialwissenschaft, der sich der systematischen Durchdringung und Verwirklichung des Sozialzweckes widmet. Aus dieser Verbindung wächst auch die Kraft zur Verhütung der Armut.“

(Sidney und Beatrice Webb: „Das Problem der Armut“.)

Helene Simon begnügt sich nicht damit, das soziale Leben zu erforschen. Mit der gleichen Energie arbeitet sie, es zu reformieren. Da sie sich nicht mit der Wissenschaft vom sozialen Leben zufrieden gibt, sondern zur Tat drängt, da ihr das Hilfswerk nichts ist, ohne Klarheit über die Entwicklung der Gegenwart und die Gestaltung der Zukunft der Gesellschaft, ist sie Sozialistin. Aus der Ueberzeugung, die Kraft zur Verhütung der Armut könne nur entstehen aus der Zusammenarbeit der Sozialwissenschaft mit der großen Bewegung der Arbeiter, die zur Beherrschung des öffentlichen Willens vorstößt, wurde sie Sozialdemokratin.

Helene Simon war 1918 noch nicht organisierte Genossin. Dennoch brauchte sie sich nicht bei der Arbeiterwohlfahrt als neues Mitglied

anzumelden. Ihre Arbeit gehört zum Fundament der Arbeiterwohlfahrt. Die Arbeiterwohlfahrt war eine schnelle Gründung, um der Arbeiterschaft nach der Revolution sofort die praktische Mitarbeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege zu ermöglichen. Sie wurde aufgebaut auf dem Weltbild, der politischen Willensbildung und der Organisation der Sozialdemokratie, für das Gebiet der Wohlfahrtspflege auf der Arbeit von Helene Simon.

Helene Simon hat zuerst 1905 in ihrem Buch: „Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung“ die Aufgaben moderner Wohlfahrtspflege dargestellt. Ihre Uebersetzung (1912), Popularisierung und theoretische Fortbildung der Schrift der Webb „Verhütung der Armut“ hat für Deutschland den Weg zur Ueberwindung der die Armut erhaltenden Armenpflege zu der die Armut bekämpfenden Wohlfahrtspflege vorbereitet. Im Geiste dieser theoretischen Arbeiten hat Helene Simon die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge noch während des Krieges praktisch gestaltet. Die damaligen Machthaber wollten aus politischen Gründen die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge nicht der allgemeinen Armenpflege, an deren Reform sie im übrigen nicht dachten, überlassen. Helene Simon plante, das Vorbild für die Zukunft zu schaffen. Die Staatsumwälzung und die Macht der organisierten Arbeiterklasse nach der Revolution haben dann die Bahn freigemacht, ihr Vorbild zu verallgemeinern, die Armenpflege zur Wohlfahrtspflege umzugestalten.

Die Arbeiterwohlfahrt ist auf diesen bereiteten Boden getreten. Die Gedanken der modernen Theorie hatte sie fortzuführen, ihnen Anhänger zu werben, für ihre Verwirklichung Mitarbeiter zu erziehen. Es war danach selbstverständlich, daß Helene Simon auf der ersten Reichstagung der Arbeiterwohlfahrt die „Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege“ der neuen Organisation vortrug. Sie hat damals der Arbeiterwohlfahrt eingehämmert:

„Die Wohlfahrtspflege ist ihrer Natur nach unpolitisch. Die Art ihrer Ausgestaltung sowie das Tempo der Erfüllung ist jedoch von bestimmten politischen Voraussetzungen abhängig. Sie muß deshalb ihren Rückhalt im klassenbewußten Proletariat erhalten. Die Arbeitsgemeinschaft mit der bürgerlichen Wohlfahrtspflege ist notwendig. Es gilt jedoch den klassenbewußten Einschlag durchzusetzen gegen überkommene Einstellungen. An Stelle der Frage nach Würdigkeit und Unwürdigkeit, nach Schuld und Sühne muß die allein entscheidende Frage nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit treten. Der Heilbare ist zu heilen, der Unheilbare ist zu versorgen und erforderlichenfalls unschädlich zu machen. Die Strafe darf nur Erziehungsstrafe sein, die Sühne muß zu einem inneren Läuterungsprozeß werden. Die armen- und strafrechtlichen Begriffe: Abschreckung, Kargheit, Bevormundung, Erniedrigung sind zu ersetzen durch die wohlfahrtspflegerischen Begriffe: Vorbeugung, Erziehung, Selbständigkeitmachung, Achtung der Persönlichkeit und Hebung der Menschenwürde.“

Als die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ erschien, hat Helene Simon im ersten Heft den Zusammenhang von „Sozialismus und Wohlfahrtspflege“ dargelegt und dabei den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt zugerufen:

„Armenunterstützung und Wohltätigkeit wandeln sich grundsätzlich zur amtlichen und freien Wohlfahrtspflege, die weitest

mögliche Verhütung von Armut anstrebt. Verhütung, Betreuung, Bewahrung, innere Sühne an Stelle von Abschreckung, Erniedrigung und Strafe. Hier greift jener neue Zweig sozialistischer Zielsetzung in den oberen umrissenen Gleisen ein.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt erscheint auf dem Plan: Organ der freien Wohlfahrtspflege und ehrenamtlicher Mitarbeit, Organ des Pfadfindertums für die Aus- und Umgestaltung der öffentlichen oder amtlichen Wohlfahrtspflege, Hüter ihrer Durchführung, Kritiker ihrer Unzulänglichkeit und schließlich Mittler ihrer Ergänzung, wo jene vorläufig versagt oder versagen muß. Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen denen der Gewerkschaften gegenüber dem gesetzlichen Arbeiterrecht und Arbeiterschutz; sie decken sich zum Teil mit ihnen auf den Zwischengebieten des Schutzes weiblicher und jugendlicher Arbeiter und der Sozialversicherung. An sich ebenso unpolitisch wie die Konsumgenossenschaften, wollen die Bemühungen der in der Arbeiterwohlfahrt verbundenen sozialistischen Kräfte allen Volksgenossen ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit und Konfession dienen.

Und wie das Armenwesen Element der kapitalistischen Gesellschaft war, wird die Wohlfahrtspflege in ständiger Vervollkommnung ihrer verhütenden, heilenden und versorgenden Methoden Element des Hineinwachsens in die Sozialisierung sein, sowohl im weltanschaulichen als auch im wirtschaftlichen Sinne."

In dem Lehrbuch der Arbeiterwohlfahrt hat Helene Simon wieder von den sozialen Reformen der Gegenwart in die Zukunft gewiesen. Ihren Aufsatz „Voraussetzung, Begriff und Entwicklung der Wohlfahrtspflege“ hat sie überschrieben mit den Worten Wilhelm Liebknechts: „Zur Praxis gehört die Theorie, zum Handeln das Wissen.“

Unser Dank für Helene Simon wäre ungerechtfertigt begrenzt, wenn wir ihn nur abstaten wollten für die Darstellung des Wesens und der Funktion der Wohlfahrtspflege im Rahmen der gesellschaftlichen Entwicklung. So wie sie uns Wegweiser geworden ist für die große Linie, die von der sozialistischen Arbeiterwohlfahrt einzuhalten ist, so auch für viele Wege, die zu Einzelaufgaben führen. Die rückhaltlose Klarheit, mit der sie Einzelschäden der Gesellschaft darstellt, mit der sie zum Kampf dagegen aufruft, hat oft schon in unseren Reihen Kräfte mobil gemacht und uns Ziele und Erfolge gegeben. Oft wenn wir, die wir die politische Praxis erleben, die Widerstände im Moment als unüberwindbar ansahen, blieb Helene Simon unerbittlich mit ihrem Aufruf an uns und an die Öffentlichkeit. Sie hat sich nie nur an uns gewandt, sondern immer an die gesamte Öffentlichkeit. Lange, ehe es eine Arbeiterwohlfahrt gegeben hat, ist es Helene Simon so wie heute gelungen, aus den verschiedenen politischen und sozialen Lagern Menschen zum Kampf wider die Schäden der Gesellschaft zu führen. Ihr Kampf um das Schulfrühstück vor dem Krieg, um den Schutz der Kinder vor der Erwerbsarbeit, um Hilfe für die Kinder wandernder Landarbeiter sind Beispiele aus einem großen Arbeitsprogramm.

*
*
*

In den letzten Jahren hat die Finanznot das Werk der Sozialreform des ersten Jahrzehnts nach der Revolution bereits angefressen. Sie hätte ihre Zerstörungsarbeit nicht leisten können, wenn ihr die politische Entwicklung nicht zur Seite gestanden wäre. Jetzt droht die Reaktion

mit weiterer Zerstörung. Die eine der beiden Mächte, von der die Webb sagen, daß sie zur Sozialreform zusammenwirken müssen, die Macht der Staatsbürger des Gemeinsinns, mit anderen Worten die der organisierten Arbeiterklasse, hat im Moment nicht die politische Stoßkraft früherer Jahre. Wir Jüngeren werden im politischen Kampf die verlorene Machtposition zurückerobern. Die 70jährige kann und wird in ihrem Arbeitszimmer die Möglichkeiten und Wege des neuen Aufbaus von Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege durchdenken und die Praxis des zukünftigen Wiederaufbaues vorbereiten. Sie noch am Werk zu sehen, wenn der Neubau beginnt, ist unser Wunsch.
Hedwig Wachenheim.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Junger Wein in alten Schlauch.

Die Rückkehr zur Hauszinssteuerstundung in Preußen.

Von Ministerialrat Fritz Wittelshöfer.

Am 1. Juli d. J. war Preußen von der schematisch gewährten Hauszinssteuerstundung für minderbemittelte Altwohnungsmieter zum System der individuellen Mietbeihilfen für hilfsbedürftige Mieter übergegangen. Nur unbedingte staatliche Notwendigkeit hatte, wie schon auf Seite 408 dieser Zeitschrift betont wurde, die preußische Regierung dazu veranlaßt, dieses schwere Opfer den breiten Massen in einem Augenblick zuzumuten, in dem die von der Reichsregierung veranlaßten Einkommenskürzungen ohnehin eine schwere Beeinträchtigung der Lebenshaltung des ärmsten Teils der Bevölkerung brachten. Nach einer Verlautbarung des Amtlichen Preussischen Pressedienstes vom Ende August dieses Jahres hat „die Entwicklung seit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni d. J. die erwartete Entlastung der Gemeinden nicht gebracht; dazu kommt die Verschärfung der sozialen Auswirkungen der Neuregelung des Mietbeihilfewesens durch ihr verhängnisvolles Zusammentreffen mit der kurz darauf durch die erwähnte Reichsnotverordnung angeordneten Senkung der Renten und Unterstützungen“. Dies hat die Unmöglichkeit gezeigt, „das finanzielle Risiko der Mietbeihilfen den Gemeinden (als Fürsorgeverbänden) aufzuerlegen“. Durch Verordnung vom 29. August d. J. (Gesetzessamml. S. 281) kehrt daher Preußen zur Steuerstundung zurück, weil „bei der Unübersehbarkeit des Risikos die Gefahr bestand, daß die Fürsorgeverbände in der Bewilligung der Mietbeihilfen hinter den Absichten des Gesetzes zurückbleiben würden“. Die Regierung rechnet also bei dem Stundungssystem mit einem größeren Entgegenkommen an die bedürftige Bevölkerung, wenn auch die sachlichen Voraussetzungen für Bewilligung und Ausmaß der Steuerstundung die gleichen geblieben sind wie für die Mietbeihilfen. Der junge, noch ungegorene Wein der neuen Hilfe für Mieter wird in den alten Schlauch der Steuerstundung zurückgefüllt. Hoffen wir, daß er nur notdürftig geflickt ist und für die bedürftigen Mieter mehr durchläßt als das Beihilfesystem.

¹⁾ Ausführungserlaß vom 31. August 1932 (FMBl. Nr. 17).

Die Abnahme des finanziellen Risikos wird hoffentlich die Bewilligungsfreudigkeit der Gemeinden steigern. Denn die für die Mietbeihilfe in Aussicht gestellten 160 Millionen hätten höchstwahrscheinlich nicht einmal genügt, die Gesamtheit der berechtigten Anwärtler auf Mietbeihilfen zu befriedigen, nachdem durch die Reichsnotverordnung die Zahl der fürsorgerechtlich hilfsbedürftigen Mieter wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der preussischen Verordnung vom 8. Juni dieses Jahres gestiegen war. Bei der Schwierigkeit, den Gesamtbetrag dem örtlichen Bedarf entsprechend durch Pauschalabgeltung unterzuverteilen, wären zudem örtlich größere Fehlbeträge und damit ungedeckte Mehrbelastungen der Gemeinden entstanden. Endlich war auch der Gesamtbetrag nicht garantiert, sondern nur geschätzt und in einer Quote des ungewissen Hauszinssteueraufkommens zur Verfügung gestellt. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn nach der amtlichen Verlautbarung „die Umstellung des Steuerstundungsverfahrens auf das Mietbeihilfesystem bisher nur in sehr geringem Umfange erfolgt ist und es daher angebracht erscheint, das neue Stundungsverfahren un-mittelbar an das alte anzuschließen“.

Demgemäß macht die neue Verordnung die finanziellen Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Juli d. J. wieder rückgängig. Die Verteilung des Hauszinssteueraufkommens zwischen Staat und Gemeinden und innerhalb der letzteren wird rückwirkend auf das vor dem 1. Juli geltende Verhältnis zurückgeführt. Die geleisteten Mietbeihilfen werden den Fürsorgeverbänden erstattet, soweit entsprechende Beträge wirklich dem Hauszinssteueraufkommen zugeflossen sind, nicht dagegen, soweit sie vom Mieter oder Vermieter anderweitig verbraucht worden sind.

Wenn auch in dem sachlichen Vollzug sich durch die Verschiebung der Last hoffentlich eine wesentliche Aenderung ergeben wird, so ist doch theoretisch für den Einzelfall der sachliche Unterschied nur der, daß ein Mietnachlaß als Folge der Stundung in gleicher Höhe eintritt wie bei ordnungsmäßigem Vollzug der alten Verordnung eine Mietbeihilfe hätte gewährt werden sollen.

Die Neuregelung vermeidet zwar den Ausdruck Hilfsbedürftigkeit. Dennoch ist sie wie das Mietbeihilfesystem auf diesem fürsorgerechtlichen Begriff aufgebaut. Stundung erhält in Zukunft nur, wer mindestens in Höhe eines Teils der in der Miete enthaltenen Hauszinssteuer nicht nur vorübergehend einer monatlichen Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge bedarf.

Praktisch sind drei Gruppen von Fällen zu unterscheiden:

1. Wer bereits im Juni d. J. laufend in öffentlicher Fürsorge stand und noch steht, erhält Stundung in Höhe des Betrages, um den durch den Fortfall der Hauszinssteuerstundung seine Unterstützung hätte erhöht werden müssen. Dies wird in der Regel der bisher gestundete Betrag sein; denn er konnte ja schon bisher den sonstigen Lebensbedarf nicht aus eigenen Kräften bestreiten.

2. Wer bisher Steuerstundung genoß, ohne laufend öffentliche Fürsorge zu beziehen, erhält Stundung, wenn und soweit er bei Unterbleiben der Stundung laufende öffentliche Fürsorge erhalten müßte. Bei dieser Gruppe wird die Stundung oft hinter dem bisher gestundeten Betrag zurückbleiben, da die frühere Einkommensgrenze von 1200 Mk. die Stundung der vollen Hauszinssteuer sicherte, nicht wieder eingeführt ist. Die Höhe der Stundung hängt jetzt vom Einkommen im Einzelfall ab. Nur soweit das Einkommen hinter dem Richtsatz und dem von

diesem nicht abgegoltenen Teil der Miete zurückbleibt, wäre laufende Fürsorge zu gewähren und ist daher auch nur Stundung möglich.

3. Endlich erhalten in Zukunft auch alle diejenigen Steuerstundung, deren Einkommen erst nach dem 30. Juni sich so verschlechtert hat oder künftig sich so verschlechtert, daß sie laufend in öffentliche Fürsorge kommen, und zwar in Höhe des Betrages, um den die Unterstützung bei ausbleibender Stundung höher sein müßte, oder ohne Stundung laufend in öffentliche Fürsorge kommen müßten, und zwar bis zur Höhe des Betrages, der ihnen sonst als laufende Unterstützung gewährt werden müßte.

Die obere Grenze für das Ausmaß der Stundung bildet selbstverständlich der auf die Miete entfallende Hauszinssteuerbetrag, innerhalb dieser Grenze der Betrag der sonst erforderlichen Unterstützung. Die Fürsorgestellten, bei denen die Anträge auf Stundung zu stellen sind, haben daher der Steuerbehörde den Betrag der monatlichen laufenden öffentlichen Unterstützung anzugeben, der bei unterbleibender Steuerstundung gezahlt werden müßte. Dabei ist der tatsächliche Wohnungsaufwand solange maßgebend, wie er infolge rechtlicher Unmöglichkeit der Kündigung oder tatsächlicher Unmöglichkeit des Wohnungswechsels oder des Untervermietens und dergleichen nicht eingeschränkt werden kann (vgl. Erlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 28. Juni 1932 Volksministerialblatt S. 583). Erscheint nach Auffassung der Fürsorgestelle eine Minderung des Wohnbedarfs in absehbarer Zeit soweit möglich, daß laufende öffentliche Fürsorge überhaupt nicht mehr nötig sein würde, so hat sie bei ihrer Mitteilung an die Steuerbehörde die Stundung nur für einen Zeitraum zu beantragen, der für die Minderung des Wohnbedarfs ausreicht.

Der Wortlaut der Verordnung stellt die Steuerstundung nur auf den Bezug laufender Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge ab. Dennoch sind die Empfänger von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung nicht ausgeschlossen. Auch ihnen steht Steuerstundung zu, sofern sie neben Alu oder Kru zusätzliche laufende Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge beziehen oder bei Unterbleiben der Unterstützung beziehen müßten. Sie sollen jedoch zunächst die Höchstsätze der Alu und Kru ausschöpfen. Diese dürfen um der Möglichkeit der Steuerstundung willen nicht gekürzt werden. Wenn z. B. der Höchstsatz der Kru oder von Hilfsbedürftigkeit abhängige Alu monatlich 40 Mk. beträgt und die öffentliche Fürsorge in einem solchen Fall 35 Mk. in bar und 5 Mk. durch Steuerstundung gewähren würde, so soll der Empfänger von Alu oder Kru die 40 Mk. in bar als Alu oder Kru erhalten. Erst für den darüber hinausgehenden Bedarf wird die zusätzliche Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge in Form der Steuerstundung möglich. Gerade dadurch, daß zusätzliche Unterstützung jetzt bei in Altwohnungen befindlichen Alu- oder Kru-Empfängern ganz oder zu einem wesentlichen Teil nicht zu Lasten der Gemeinde, sondern des Hauszinssteueraufkommens geht, wird die oft mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang stehende Neigung mancher Bezirksfürsorgeverbände, Alu- und Kru-Empfänger schlechter als die Wohlfahrtserwerbslosen zu stellen, wegfallen.

Die Gleichstellung von Mietern in Alt- und Neubauwohnungen ist erhalten geblieben. Beide Arten sollen im Fall der Hilfsbedürftigkeit wirtschaftlich nur so gestellt werden, wie es die öffentliche Fürsorge zu tun

verpflichtet ist, die Mieter von Altwohnungen, soweit möglich, durch Mietnachlaß als Folge der Steuerstundung und -niederschlagung, die von Neubauwohnungen durch bare Beihilfen, die allerdings bei Besserung der Verhältnisse des Mieters im Gegensatz zu den niedergeschlagenen Beträgen zurückgefordert werden können. Ob in der rauhen Wirklichkeit die Behandlung eine gleiche sein wird, bleibt abzuwarten. Denn hemmend bleibt zuungunsten der Neubaumieter, daß der Aufwand restlos aus Gemeindemitteln geht.

In Sachsen Beteiligung der Gewerkschaften im fürsorgerechtlichen Einspruchsverfahren.

In Sachsen ist in einer Ausführungsverordnung zu § 172 Abs. 3 AVAVG. in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 durch das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bestimmt worden, daß bei Empfängern der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und bei Wohlfahrtserwerbslosen 1. der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, 2. der Allgemeine freie Angestelltenbund, 3. der Deutsche Gewerkschaftsbund und 4. der Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände und die diesen angeschlossenen Unterverbände als Verbände der Hilfsbedürftigen anzusehen und demgemäß zu den Einspruchsausschüssen heranzuziehen sind. Diese Verordnung ist zunächst für die Durchführung des § 3a der Fürsorgepflichtverordnung von Bedeutung. Wir haben es bekämpft, daß man die Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge immer mehr eingeschränkt und Millionen von Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen der öffentlichen Fürsorge hat anheimfallen lassen, wir haben uns auf das schärfste dagegen gewandt, daß man durch Einführung des Bedürftigkeitsprinzips in die Arbeitslosenversicherung diese ihres sozialpolitischen Charakters entkleidet und ihre Leistungen trotz der Vorauszahlungen der Versicherten aus einem Rechtsanspruch zu einer vom Ermessen abhängigen Bewilligung ermäßigt hat. Nachdem aber dies alles geschehen ist und hierdurch die von der Wirtschaftskrise betroffenen Arbeiter und Angestellten in die kommunale Fürsorge verwiesen oder von deren Entscheidung abhängig gemacht worden sind, erscheint es durchaus notwendig, auch die Berufsverbände dieser Arbeitnehmer als die in § 3a der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehene Vertretung der Vereinigungen der Hilfsbedürftigen anzuerkennen und sie bei der Gestaltung der Fürsorge und im Rechtsmittelverfahren entsprechend zu beteiligen. Im Augenblick wird ihre Aufgabe darin bestehen, die Rechte der Arbeitnehmer gegen den immer mehr um sich greifenden und noch über den durch die Finanznot der kommunalen Körperschaften hinausgehenden Fiskalismus der dem Zeit„geist“ unterliegenden Fürsorgeämter durchzusetzen, für die Zukunft aber wird aus diesem engen Zusammenwirken von Gewerkschaften und Wohlfahrtspflege diese selbst einen dauernden Gewinn ziehen, wenn wieder an ihrem Neuaufbau gearbeitet werden kann und dann die Gewerkschaften ihre in dieser Notzeit in der praktischen Mitarbeit gewonnenen Erfahrungen mit zur Geltung bringen können.

Die berufliche Betreuung arbeitsloser Jugendlicher im Winter 1931-32.

Ueber das, was an Hilfsmaßnahmen für erwerbslose Jugendliche seitens der Reichsanstalt im vergangenen Winter geleistet worden ist, unterrichtet ein Aufsatz des Genossen Wiedwald in Heft 19 des Reichsarbeitsblattes vom 5. Juli 1932 in dankenswerter Weise.

Hinsichtlich des Umfanges der von den Arbeitsämtern durchgeführten beruflichen Schulungsmaßnahmen wird mitgeteilt, daß 1931 insgesamt 330 835 arbeitslose Jugendliche in etwa 11 700 Lehrgängen erfaßt worden sind. Davon entfielen auf das Winterhalbjahr 254 352 Jugendliche, und zwar mit etwa 30 Proz. weiblicher Teilnehmer. 81 750 der im Winterhalbjahr überhaupt erfaßten Jugendlichen wurden aus Sondermitteln des Reichsarbeitsministeriums gefördert, die der Reichsanstalt zur Verfügung gestellt waren, um solchen Jugendlichen die Teilnahme zu ermöglichen, für die Mittel der Reichsanstalt nach dem geltenden Recht sonst nicht aufgewandt werden können. Ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Leistungen ergibt der Ueberblick über die berufliche Gliederung der Maßnahmen. Es sind Lehrgänge für landwirtschaftliche Berufe, für Angestellten-Berufe, für handwerkliche Berufe, für Ungelernte, gemischtberufliche Lehrgänge, hauswirtschaftliche Lehrgänge und Lehrgänge für sonstige Berufe eingerichtet.

Für die Bedeutung der veranlaßten Maßnahmen als Hilfe für die Jugendlichen ist Dauer und Ausmaß der Kurse sehr wesentlich. Die Kurse belaufen sich im Durchschnitt auf 6 bis 10 Wochen mit 12 bis 20 Wochenstunden, in Einzelfällen wird 48 Wochenstunden gearbeitet. $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Zeit sind durch praktische Arbeit ausgefüllt.

Schon in den Richtlinien der Reichsanstalt zur Durchführung der beruflichen Bildungsmaßnahmen ist auf die Notwendigkeit engster organisatorischer Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit allen anderen Stellen, die sich der Maßnahmen für erwerbslose Jugendliche annehmen, hingewiesen. $\frac{2}{3}$ der Kurse, über die berichtet wird, sind in Verbindung mit den Fach- und Berufsschulen durchgeführt. Weiter wurden stillgelegte Werkstätten und Einrichtungen wirtschaftlicher und sozialer Vereinigungen zur Ausnutzung durch die Arbeitsämter bereitgestellt. Um eine organische Verknüpfung der berufsbildenden Maßnahmen mit allgemeinerbildenden, kulturellen, sportlichen und jugendpflegerischen Veranstaltungen zu erreichen, haben sich Arbeitsgemeinschaften bzw. Ausschüsse für die Betreuung arbeitsloser Jugendlicher in Form der Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den sonst beteiligten Stellen, allerdings nur in geringem Umfang, gebildet. Als Musterbeispiel für eine intensive und vielseitige Ausgestaltung von Erwerbslosen-Veranstaltungen werden die Heimgemeinschaften der Stadt Leipzig angeführt, in deren Rahmen im Winter 1932 3113 Teilnehmer durch insgesamt 127 Heimgemeinschaften erfaßt wurden. Für den beruflichen Teil der Lehrgänge wurden Küchen-, Plätt- und Nähräume und 30 Werkstätten benutzt. Für

die Verpflegung der Jugendlichen wurde durch Bereitstellung von Mittagessen — zum großen Teil aus eigenen Kursen — Sorge getragen.

Die Finanzierung geschah im allgemeinen in der Weise, daß alle an der Durchführung beteiligten Träger in Geld- oder Sachleistungen zu den durch die Kurse verursachten Kosten beisteuerten. Soweit es sich um berufsbildnerische Maßnahmen handelte, waren naturgemäß die Arbeitsämter die Hauptträger.

Für die Zielsetzung bei Durchführung der Maßnahmen, nämlich Steigerung der Vermittlungsfähigkeit durch Arbeitsübung, wird die Beobachtung der Lehrkräfte von den häufigen großen Lücken in der beruflichen Ausbildung als sehr bedeutsam bezeichnet. Soweit es sich um Schulung ungelernter Jugendlicher handelt, wird das Ziel, sie auf dem Arbeitsmarkt verwendungsfähiger zu machen, dadurch zu erreichen versucht, daß je nach dem Hauptbeschäftigungsgebiet des jugendlichen Erwerbslosen während der Zeit seiner Erwerbstätigkeit verschiedenartige handlungskundliche bzw. wirtschaftskundliche Übungskurse eingerichtet wurden. Das Vorgehen des Landesarbeitsamtes Bezirk Mitteldeutschland wird als Beispiel angeführt. Hier wurden Lehrgänge in Fenster- und Spiegelputzen, Metallputzen, Parkettbohnern, Kleiderreinigung, Geschirr- und Gläserputzen, Telephonbedienung usw. usw. eingerichtet, um den Jugendlichen zu ermöglichen, jederzeit mit gewissen Kenntnissen Gelegenheitsarbeiten in Büro und anderen Betrieben zu übernehmen.

Für Mädchen standen Lehrgänge in der Hauswirtschaft mit dem Ziel einer Ausdehnung ihrer Kenntnisse in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten an erster Stelle.

Die Erfahrungen mit den Kursen haben gelehrt, daß das Interesse aller Jugendlichen vor allem Lehrgängen mit überwiegend beruflicher Einstellung zugewandt ist. Sie führen zu einem sehr viel schneller aufkommenden Zusammengehörigkeitsgefühl der Teilnehmer. Besonders bevorzugt sind Lehrgänge mit überwiegend oder ausschließlich praktischer Arbeit und einigermaßen betriebsähnlichen Bedingungen. Daß sich die Kurse der Reichsanstalt im allgemeinen gut bewährt haben, liegt in dem Umstand begründet, daß die praktische Werkarbeit in den Mittelpunkt der Kurse gerückt wurde.

Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß im allgemeinen eine große Teilnahmebereitschaft seitens der Jugendlichen besteht. Sie wird bestätigt durch die Tatsache, daß der überwiegende Teil der etwa 330 000 Teilnehmer, die durch die Lehrgänge hindurchgegangen sind, freiwillig in die Kurse kamen, Zwangsmittel der Arbeitsämter wurden im allgemeinen nur in der Anfangszeit und nur in sehr geringem Umfang angewandt. Vor allem um die Arbeitswilligkeit der Jugendlichen zu prüfen und regelmäßige Teilnahme durchzusetzen. Im allgemeinen herrschte in den Kursen gute Disziplin, Schwierigkeiten, die sich zeigten, waren häufig in politischen Differenzen begründet. Unterschiedlich hinsichtlich der Teilnahmebereitschaft und der Disziplin waren die Kurse je nach dem, ob es sich um gelernte oder ungelernete Jugendliche handelte, und zwar zeichneten sich die Kurse der qualifizierten Teilnehmer durch Intensität der Arbeit und des Interesses aus, während die Kurse der Ungelernten häufiger Schwierigkeiten machten.

Daß es darauf ankommt, das eigene Interesse des jugendlichen Menschen an der Arbeit bzw. an dem Arbeitsergebnis zu wecken, beweisen besonders deutlich die Erfahrungen in den Kursen für Mädchen, die da besonders interessiert waren, wo sie durch das Gelernte dem eigenen Bedarf gerecht werden konnten.

Eine Ausgestaltung der Kurse im Sinne einer Intensivierung der Arbeitslosenschulung wird aus den bisherigen Erfahrungen als wünschenswert gefolgert.

Zur Beurteilung der Bedeutung der dargestellten Maßnahmen ist zweierlei zu beachten. 1. Daß die an sich erhebliche Zahl der Jugendlichen nur für eine recht begrenzte Zeit von etwa 2 bis 3 Monaten erfaßt wird, begrenzt, wenn sie in Beziehung gesetzt wird, zu der im allgemeinen heute vorhandenen Dauerarbeitslosigkeit, und 2. daß es sich nur um einen Teil der Hilfsmaßnahmen für erwerblose Jugendliche handelt, nämlich nur um die von der Reichsanstalt mit Mitteln der Reichsanstalt bzw. des Arbeitsministeriums für berufliche Bildungszwecke durchgeführten Maßnahmen und daß daneben — lokal sehr verschieden — Einrichtungen der Jugendämter, der Wohlfahrtsämter und der freien Organisationen laufen, durch die ein weiterer nicht unbeträchtlicher Kreis von jungen Menschen erfaßt wird. An diesen Maßnahmen mitzuwirken gehört zu den vordringlichsten Aufgaben auch der Ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt. E. M.

AUS DEM AUSLAND

Der tschechoslowakische Entwurf zur Reform des Abtreibungsparagraphen.

Von Theodor Gruschka (Aussig, Tsch. S. R.).

Das vom tschechischen Genossen Dr. Meißner geleitete Justizministerium hat den gesetzgebenden Körperschaften der tschechoslowakischen Republik einen Gesetzentwurf über die Fruchtabtreibung vorgelegt. Die Fruchtabtreibung wird bisher nach § 144 u. ff. des österreichischen Strafgesetzes bestraft. Die Kommission, welche eine neues tschechoslowakisches Strafrecht vorbereitet, hat auch eine Reform des von dieser Kommission als unzeitgemäß angesehenen Fruchtabtreibungsparagraphen vorgesehen und in die §§ 285 und 286 des neuen Strafgesetzbuches niedergelegt. Das Justizministerium betrachtet aber die Frage der Fruchtabtreibung nicht als ein bloß kriminalpolitisches, sondern auch als ein sozialpolitisches Problem und hat deshalb außerhalb der vorbereiteten Strafgesetzreform einen Entwurf eines eigenen Gesetzes über die Fruchtabtreibung vorbereitet. (Das Gesetz und seine Begründung sind in Heft 2/3 der „Arbeiterfürsorge“, Verlag des Reichsverbandes „Arbeiterfürsorge“, Prag II, Fügnerovo nám. 4 abgedruckt.)

Die Schwangere, die abtreibt, wurde bisher wegen Verbrechens mit Kerker von ein bis fünf Jahren bestraft. Der Entwurf setzt für dieses Vergehen Arreststrafen von ein bis sechs Monaten fest. Für abtreibende Personen bleibt die Straftat als Verbrechen bezeichnet und wird mit Kerker von ein bis sechs Monaten, bei gewerbsmäßiger Ausübung von ein bis fünf Jahren bestraft.

Dagegen bleibt die Abtreibung straffrei:

- a) wenn sie zu dem Zwecke erfolgt, um von der Schwangeren die Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung abzuwenden;

- b) wenn es unzweifelhaft ist, daß die Befruchtung durch Notzucht oder strafbaren Mißbrauch eines Mädchens unter 16 Jahren zustande gekommen ist;
- c) wenn es unzweifelhaft ist, daß das neugeborene Kind geistig oder körperlich schwer belastet wäre;
- d) wenn die Schwangere ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts oder des Unterhalts von Personen, die sie nach dem Gesetze zu erhalten verpflichtet ist und die ihr ebenso nahestehen, wie das Kind, dessen Geburt sie erwartet, die Leibesfrucht nicht austragen oder die Unterhaltungspflicht gegenüber dem neugeborenen Kinde nicht erfüllen könnte.

Man sieht also, daß die medizinischen, eugenischen und sozialen Indikationen Berücksichtigung finden und in einfacher und klarer Weise ausgesprochen werden. Nur die eugenische Indikation ist so eng gefaßt, daß sie praktisch kaum anwendbar wäre: „Unzweifelhaft“ ist die künftige Belastung des Kindes in den seltensten Fällen. Es muß heißen: „Wenn die begründete Befürchtung besteht...“ Es wird nicht schwer sein, dem Parlament die Notwendigkeit dieser Fassung im endgültigen Gesetz klarzumachen.

Die Vornahme der straffreien Fruchtabtreibung soll durch einen zur ärztlichen Praxis berechtigten Arzt in einem öffentlichen Krankenhause erfolgen. Wenn aber die Abtreibung der Leibesfrucht nicht in einem öffentlichen Krankenhaus vorgenommen wird, genügt die Zustimmung eines zweiten Arztes.

Diese strafgesetzlichen Bestimmungen erhalten aber eine sehr wichtige sozialpolitische Ergänzung: Vermögenlose Schwangere haben Anspruch darauf, daß die erlaubte Fruchtabtreibung in einem öffentlichen Krankenhause unentgeltlich oder gegen teilweisen Kostenersatz vorgenommen wird. Ferner: Der Anspruch der Schwangeren an die Träger der öffentlichen Krankenversicherung auf unentgeltliche Geburtshilfe wird auch auf die Hilfe bei der erlaubten Abtreibung der Leibesfrucht ausgedehnt.

Wenn auch der Gesetzentwurf an der — allerdings gemilderten — Bestrafung der abtreibenden Frau, die keine der aufgestellten Indikationen für sich geltend machen kann, festhält, so bedeutet er doch einen ganz gewaltigen Fortschritt. Die Aufstellung der Indikationen, die Verpflichtung der Krankenhäuser, die Legalisierung des Aborts auch außerhalb der Krankenhäuser durch das übereinstimmende Gutachten zweier Aerzte, die Verpflichtung der öffentlichen Krankenversicherung entsprechen weitgehenden Forderungen. Wir werden uns glücklich preisen, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangt.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Winterhilfe 1932.

Wir gehen mit äußerster Sorge in diesen Winter. Wir wissen, daß die Not der Millionen einzelnen größer, die Kraft des Ertragens mit wachsender Dauer der Erwerbslosigkeit schwächer, die Möglichkeiten der öffentlichen Hilfe geringer geworden sind. Im vergangenen Winter

haben wir alle Kräfte eingesetzt, um zu helfen. Ueberall haben wir innerhalb der „Winterhilfe“ oder durch eigene Maßnahmen Möglichkeiten der Hilfe, der Milderung der Not gesucht. Mit Stolz können wir auf das Erreichte zurückblicken, als auf eine gute, mit restloser Hingabe betriebene Arbeit, der der Erfolg nicht versagt war. Der Erfolg? Ja — wenn man das Ergebnis in Beziehung zu den gemachten Anstrengungen setzt. Wenn man das Ergebnis in Beziehung zu der vorhandenen Not setzt, muß man nach einer bescheideneren Formulierung suchen.

Wir gehen in die neue Winterarbeit mit einer sehr klaren Vorstellung der Grenzen, die uns gesetzt sind. Umfang und Schärfe der Not sind so riesenhaft, daß wir nur mildern können, ermutigen und aufrichten; — helfen, im tiefsten Sinne des Wortes, können wir deshalb nicht, weil die Ursachen dieser Millionennot außerhalb der Einflußmöglichkeiten der Wohlfahrtspflege liegen. Aber innerhalb der gegebenen Grenzen alle Kraft einzusetzen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um das schwere Schicksal der Arbeitslosen und ihrer Familien, der Alten und Hilflosen zu erleichtern, das ist uns selbstverständliche Pflicht.

Das Winterhilfswerk der freien Wohlfahrtspflege.

Die Vorbereitungen für die Winterhilfe sind in vielen Städten und Gemeinden schon im Gange. Die Erfahrungen des Vorjahres geben in diesem Jahr die Basis für den Aufbau der Organisation. Wieder wird die praktische Durchführung der Winterhilfe örtlich geleistet werden, weil nur dann, wenn die Arbeit unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeit der jeweiligen örtlichen Verhältnisse organisiert wird, der größtmögliche Erfolg erwartet werden kann. Wie im Vorjahre ist die Herausgabe eines Aufrufs der deutschen Liga für freie Wohlfahrtspflege in Verbindung mit der Reichsregierung beabsichtigt. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt kann sich auch in diesem Jahre nicht dazu entschließen, seine grundsätzliche Haltung, die im Vorjahre eine Mitunterzeichnung des Aufrufs verbot, aufzugeben. Aber während wir im Vorjahre unseren Orts- und Bezirksausschüssen lediglich freistellten, sich an dem allgemeinen Winterhilfswerk zu beteiligen, möchten wir in diesem Jahr weitergehen und — gestützt auf die örtlich in der Regel guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit — eine Beteiligung an dem Winterhilfswerk überall empfehlen, wo nicht besondere Gründe dem entgegenstehen sollten. Diese besonderen Gründe können einmal solche sein, die in den speziellen örtlichen Verhältnissen begründet sind, zum andern solche, bei deren Vorliegen ganz allgemein eine Mitwirkung der Arbeiterwohlfahrt ausgeschlossen sein muß. Während der Hauptausschuß in allen diesen Fällen die Entscheidung über Beteiligung oder Nichtbeteiligung völlig in die Hände der Bezirks- und Ortsausschüsse verlegt, so hat er sich doch in einem Falle entschlossen, die Unterorganisationen zu binden. Dieser Fall betrifft die Frage einer Beteiligung der Nationalsozialisten an der „Winterhilfe“. Im vergangenen Winter haben die Nationalsozialisten bis auf wenige Ausnahmen neben der „Winterhilfe“ eine besondere Aktion durchgeführt. Es ist damit zu rechnen, daß sie in diesem Winter in einer ganzen Anzahl von Orten in das allgemeine Winterhilfswerk aufgenommen werden wollen. Wo dieser Fall praktisch wird, da kann es für die „Arbeiterwohlfahrt“ nur ein Fernbleiben geben; denn wir müssen es ablehnen, mit einer Organisation, die durch ihren Mordterror unendliches Elend über zahllose

Arbeiterfamilien gebracht hat, uns an einen Tisch zu setzen, mit einer Organisation, die nie Fürsorge geleistet hat, wohlfahrtspflegerisch zu arbeiten.

Aber ob dieser oder andere Gründe vereinzelte Ortsausschüsse daran hindern sollten, sich an dem allgemeinen Winterhilfswerk zu beteiligen, jeder Ortsausschuß muß an der Bekämpfung der Not dieses Winters mit allen Kräften mitarbeiten.

Die Solidaritätshilfe der Arbeiterschaft.

Im vorigen Jahr erließ der Hauptausschuß in Verbindung mit den Spitzenorganisationen der Arbeiterbewegung einen Aufruf zu einer „Solidaritätshilfe“, der ein starkes Echo auslöste. Die „Solidaritätshilfe“ sollte alle Maßnahmen kameradschaftlicher Hilfe umfassen, die die Arbeiterwohlfahrt in Verbindung und mit Unterstützung der Partei, Gewerkschaften und der Kultur- und Sportorganisationen für Arbeitslose und deren Familien durchführte. Die „Solidaritätshilfe“ wurde sowohl von solchen Ortsausschüssen, die in der allgemeinen Winterhilfe mitarbeiteten, neben dieser, wie auch von solchen Ortsausschüssen, die sich am Winterhilfswerk nicht beteiligten, als ausschließliche Aktion durchgeführt. Durch das „Solidaritätswerk“ sollte keine Störung oder Beeinträchtigung der „Winterhilfe“ erfolgen; es sollte sein, was sein Name sagt: eine organisierte Hilfe von Arbeitern für Arbeiter als Ausdruck solidarischer Verbundenheit. Auch in diesem Jahr sollen sich alle Kreise der organisierten Arbeiterschaft zu diesem Werk der Solidarität zusammenfinden. Es gilt, alle Kräfte und alle Möglichkeiten der Hilfe planvoll zusammenzufassen zu einem erfolgreichen Zusammenwirken. Auf dem Gebiet der Erwerbslosenspeisung, der Verteilung von Wirtschaftsbeihilfen an Erwerbslose, bei der Durchführung von Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche ist im Rahmen der Solidaritätshilfe im vergangenen Winter eine umfangreiche und überaus positive Arbeit geleistet worden. Sie muß fortgesetzt, ausgebaut und vertieft werden.

Selbsthilfe.

Die Arbeit der „Solidaritätshilfe“ ist besonders gekennzeichnet durch die Tatsache, daß viele ihrer Maßnahmen eine Hilfe darstellen, die von Arbeitslosen für Arbeitslose geleistet wird. Arbeitslose bereiten für Arbeitslose das Essen in den Speisungseinrichtungen; arbeitslose junge Mädchen und Frauen nähen in den Nähstuben der Arbeiterwohlfahrt Kleidung und Wäsche zur Verteilung an Arbeitslose, Schuster reparieren Schuhwerk, Schreiner helfen bei der Ergänzung von Hausrat; in einer norddeutschen Großstadt wurde eine Erwerbslosenwäscherei eingerichtet, die so großen Erfolg hatte, daß die Schaffung einer zweiten Wäscherei notwendig wird. Arbeitslose Reichsbannerkameraden haben auf Aeckern, die die Arbeiterwohlfahrt gepachtet hatte, Kartoffeln gegraben zur Verteilung an Erwerbslosenfamilien. Diese Beispiele ließen sich vielfach vermehren. An dieser Stelle mag der Hinweis genügen. In diesen Selbsthilfemaßnahmen Arbeitsloser für Arbeitslose liegt ein unendlicher moralischer Wert. Der Arbeitslose ist nicht mehr Objekt einer fremden Hilfe; durch seine verantwortliche Einschaltung in die Arbeit der Notbekämpfung kommt er aus der zermürbenden Passivität heraus in eine sinnvolle, freudig bejahte Aktivität. Diese Erfahrung konnte man in besonderem Maße in den Erwerbslosenküchen machen, die in einer

ganzen Anzahl von Städten nach dem Frankfurter Vorbild geschaffen worden sind. Der Frankfurter Bericht sagt: „Selbsthilfe ist der tragende Gedanke der Küchen. Alle Arbeiten in den Küchen und für die Küchen werden ehrenamtlich von Erwerbslosen selbst geleistet. Kochen, Vorbereitung, Kartoffelschälen, Kassenverwaltung und Kontrolle. Die Selbständigkeit und die Selbstverantwortlichkeit erhöht die Arbeitsfreude und den Eifer aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diese Helfer sind ja nicht durch eigenes Verschulden aus dem Kreislauf der Wirtschaft ausgeschaltet, deshalb ergreifen gerade die Besten unter ihnen, die Opferbereitesten und für die Gesamtheit Wertvollsten freudig die Gelegenheit, an irgendeiner Stelle wieder mitanzupacken, mitzuhelfen und Verantwortung zu übernehmen. Sie tragen die große Mühe in dem guten Bewußtsein, wieder irgendwo nötig und nützlich zu sein. Die Helfer in den Küchen erhalten nur das Essen frei für sich und ihre Familie; dazu alle zwei Monate eine ganz kleine Entschädigung für Stiefelsohlen.“ Die Form der Erwerbslosen-Küchenvereine verdienen in diesem Winter weiteste Verbreitung. Träger der Küche ist ein Verein^{*)}, der die Aufgabe hat, im Wohnbezirk der Küche Freunde und Mitglieder zu werben. In der Regel sind Mitglieder des Vereins die Bewohner eines kleineren Stadtteils, einer Siedlung usw.; es verbinden sich also in den Vereinen Arbeitslose mit solchen, die noch Arbeit haben. Hier kommt der Gedanke der Solidarität zu schöner Geltung. Alle Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von mindestens 30 Pf., auch die Erwerbslosen zahlen 30 Pf. monatlich. Die Mitgliedsbeiträge in Verbindung mit sonstigen Spenden geben den Fonds, der eine Verbilligung des Essens möglich macht. In den Erwerbslosenküchen wird das Essen zu einem Satz von 10 Pf. pro Portion abgegeben. Die tatsächlichen Herstellungskosten liegen bei sehr sorgfältigem Einkauf der Waren und geschickter Küchenführung zwischen 20 und 25 Pf. pro Portion. Das Essen wird nach Hause mitgegeben. Damit entfällt der Charakter der Massenspeisung; die Familie nimmt in der Wohnung das Essen ein und auch das trägt zur Erhaltung des Familienzusammenhangs wesentlich bei. Wo in Großstädten in den verschiedenen Stadtteilen mehrere Küchenvereine bestehen, sind sie zu einem Dachverein zusammengeschlossen; dieser führt und vereinheitlicht die Propaganda, er erhält in der Regel die großen Beiträge, er sucht die Einkaufsfragen einheitlich zu regeln, hilft bei der Gründung neuer Vereine und Küchen und greift unter Umständen auch einmal in personeller Hinsicht ein. Er hat vor allem das sehr umfangreiche und recht verwinkelte Rechnungs- und Revisionswesen übernommen. — Ein gutes Beispiel dafür, wie man es in der Praxis anfängt, hat der Bewohnerausschuß der Gewerkschaftssiedlung Britz (Berlin) neulich im „Vorwärts“ veröffentlicht: „Es war in den letzten Wahlwochen. Da flog uns ein Aufruf des unter Führung unseres Genossen Reder stehenden Bewohnerausschusses ins Haus, der aufforderte, mitzuhelfen, eine Erwerbslosenküche zu gründen. Es hieß da u. a.: „Mitbewohner! Wenn wir uns in einer Zeit, die erfüllt ist von weltanschaulichen Gegensätzen und parteipolitischen Kämpfen, mit diesem Appell an die gesamte Bewohnerschaft unserer Siedlung wenden, . . . so geschieht das, weil wir es als unsere Pflicht betrachten, unseren notleidenden Wohngenossen in schwerster Zeit zu helfen und ihnen die Kraft zu erhalten, mit uns allen gemeinsam für eine bessere Zukunft zu kämpfen!“ Und trotz Wahlzeit, politischer Tageskämpfe und mannig-

^{*)} Siehe dazu AW., Hefte 20/31, Seite 626, und 9/32, Seite 266.

facher Versammlungen fand der Aufruf die Beachtung, die er verdiente. Rund 30 Proz. der Bewohner erklärten sich sofort bereit, hier mitzuhelfen und ihr Scherflein beizusteuern, damit das Werk gelingen könne. Nachdem die Frage der Küchenräume dank des Entgegenkommens der „Gehag“ schnell und schmerzlos gelöst werden konnte, löste die der Kücheneinrichtung einige Sorgen aus. Der Voranschlag sah hierfür etwa 500 bis 600 Mk. vor. Es kam aber alles anders, nur nicht so, wie man es sich so schön ausgemalt hatte. Die angebotenen Kochkessel — man wollte aus Spargründen gebrauchte erstehen — waren nicht zu verwenden und neue kosteten eine Stange Geld. Wieder war es die „Gehag“, die einsprang, das Geld borgte und somit die Anschaffung der Kessel ermöglichte! Inzwischen war, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, die Gründung des „Küchenvereins der Einfa-Siedlung Britz“ vollzogen. Jeder, der beitrifft, zahlt einen monatlichen Mindestbeitrag von 30 Pf. Nebenbei bemerkt: nach oben sieht der Beitrag keine Grenze vor ... Weitere zwanzig Prozent der Bewohner fanden sich alsbald ein, um mitzumachen, so daß augenblicklich die halbe Siedlung mit bei der großen Sache ist. Auch die ehrenamtlichen Helfer hatten ihre Meldung abgegeben. Zwei von ihnen schwingen als Köchinnen das Zepter, während acht bis zehn weitere in dreitägiger Schicht die gewaltigen Vorarbeiten einer täglichen Speisung leisten. Haben sich doch bereits jetzt schon über 200 Personen gemeldet, die die Küche in Anspruch nehmen möchten. Dabei steht der Winter erst vor der Tür!

Wenngleich die Erwerbslosenküchenvereine bisher nur in Großstädten bestanden, so ist ihre Einrichtung doch auch in mittleren und Kleinstädten durchaus möglich und sollte nach Kräften angestrebt werden.

Im Rahmen der Selbsthilfemaßnahmen haben neben den Erwerbslosenküchen die Werkstätten für Sachbeschaffung, Reparaturen und Ausbesserung für Erwerbslose besondere Bedeutung. Sie sind in vielen Städten mit Erfolg betrieben worden und haben in unzähligen Fällen die notwendige Ergänzung von Kleidung, Schuhwerk und sogar Hausrat ermöglicht. Dieser Gedanke der „Kollektiven Selbsthilfe“, der von dem Genossen Professor Lederer mit großem Nachdruck vertreten worden ist, hat jetzt auch in einem von den Spitzenorganisationen der freien Gewerkschaften herausgegebenen Programm „Hilfe für die erwerbslose Jugend“*) seinen Niederschlag gefunden. Es heißt dort: „Die kollektive Selbsthilfe hat den Zweck, jugendlichen Erwerbslosen in stillgelegten Fabriken und Werkstätten Arbeit zu verschaffen und mit den Erzeugnissen dieser Arbeit Arbeitslose zu versorgen. Dafür kommen solche Betriebe in Betracht, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Bekleidung, Schuhwerk, Hausrat, hergestellt und ausgebessert werden. Diese Erzeugnisse sind für den eigenen Bedarf an die Teilnehmer selbst, an die Arbeitsgruppen der Arbeitshilfe und an die langfristig Erwerbslosen zu verteilen.“

Soweit als möglich sind die benötigten Hilfs- und Rohstoffe auf dem gleichen Wege zu beschaffen bzw. von der öffentlichen Hand bereitzustellen. Die Inhaber stillgelegter Betriebe sind zu verpflichten, diese für die Beschäftigung jugendlicher Erwerbsloser zur Verfügung zu stellen.

Die kollektive Selbsthilfe kann sich auch erstrecken auf die Errichtung der Arbeitslager, die Erzeugung gewisser Nahrungsmittel für den eigenen Bedarf der Arbeitsgruppen und auf sonstige Arbeiten für die Selbstversorgung.“

*) AW., Heft 17/32, Seite 533.

Da die Frage der Verwirklichungsmöglichkeit dieser Selbsthilfe noch recht umstritten ist, hat die Kommunalpolitische Zentralstelle beim Parteivorstand der SPD. eine Umfrage an eine Anzahl Kommunalpolitiker ergehen lassen, deren Ergebnis uns so beachtlich erscheint, daß wir es hier nachstehend wiedergeben*). Die Frage lautete wie folgt: „Halten Sie es für möglich, in lokalem Umfang dringende Bedarfsgegenstände für die Erwerbslosen (Schuhe, Ober- und Unterkleidung, Hauswäsche) in stillgelegten Betrieben unter Verwendung von Erwerbslosenarbeit neu herstellen zu lassen, um damit den Umkreis der zusätzlichen Sachversorgung der Arbeitslosenfamilien wesentlich zu erweitern?“ In den Gegenäußerungen gingen die Meinungen auseinander. In der Mehrzahl war die Antwort zwar positiv, es wurden aber auch in anderen Äußerungen eine ganze Reihe von Einschränkungen oder Ablehnungen laut. In den ablehnenden Äußerungen wurde auf die Schwierigkeiten der Organisation, auf die Gefahren der Reibungen mit dem Handwerk und der Industrie hingewiesen. Es wurde auch die Meinung geäußert, daß der Bedarf wahrscheinlich wirtschaftlicher auf dem freien Markt zu decken wäre. In der überwiegend positiven Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, daß der Inangriffnahme eingehende Rentabilitätsprüfungen vorausgehen müßten, daß zur Durchführung die Bereitstellung von Reichsmitteln erforderlich scheint, und daß neben der Sachversorgung für die beschäftigten Arbeitskräfte unbedingt eine Arbeitsprämie, die möglichst in Akkord festzusetzen ist, unerlässlich scheint. „Ohne materiellen Vorteil und ohne strenge Aufsicht ist die Beschäftigung von Erwerbslosen recht unwirtschaftlich.“ In den Großstädten sind, nach den Antworten zu urteilen, die erforderlichen Betriebe vorhanden. Nur zwei kleinere Großstädte mit einseitigem industriellen Charakter berichten, daß derartige in Frage kommende stillliegende Betriebe nicht vorhanden sind. In den kleineren Mittelstädten und in den Kleinstädten ist naturgemäß der entsprechende Hinweis viel häufiger. Solche Kleinstädte werden für derartige Versuche für zu klein gehalten und zum mindesten wird für nötig gehalten, daß erst in mittleren Städten hiermit vorangegangen werden sollte. Ueber die Notwendigkeit des Ausbaues von Instandsetzungswerkstätten kann gar kein Zweifel sein. Aber man sollte auch auf dieser Basis lokal die dringend erforderliche zusätzliche Sachversorgung durch Inbetriebnahme geeigneter stillgelegter Betriebe, eventuell auf der Grundlage des Freiwilligen Arbeitsdienstes versuchsweise in die Wege leiten.“

Auch wir sind der Meinung, daß über den Freiwilligen Arbeitsdienst, wofür es ja schon zahlreiche Beispiele gibt (Münchener Jugenddienst u. a.) eine zusätzliche Sachversorgung Arbeitsloser durchaus möglich ist. In dieser Verbindung erhält der Freiwillige Arbeitsdienst auch für uns eine praktische Form, die es uns leichter macht, uns zu betheiligen.

Damit ist schon angedeutet, daß in die Arbeit der Winterhilfe der Freiwillige Arbeitsdienst eingespannt werden kann und soll. Besonders für arbeitslose junge Mädchen werden sich da eine Reihe von Möglichkeiten finden lassen.

Arbeitslose Jugendliche.

Stärker noch als im Vorjahre wird dieser Winter Maßnahmen für jugendliche Erwerbslose erforderlich machen. Die seelische und gesundheitliche Not hat, neben der materiellen, sich bei den Jugendlichen durch die lange Dauer der Arbeitslosigkeit, durch die Aussichtslosigkeit einer Besserung

*) „Die Gemeinde“, Nr. 17, September 1932.

Ihrer Situation ungeheuer verschärft. Die Püorgemaßnahmen für junge Menschen sind mit allein materiellen Zuwendungen nur zu einem sehr ungenügenden Teil erfüllt. Mindestens ebenso wichtig ist geistige und seelische Hilfe. Alle Möglichkeiten hierfür: Schaffung von Erwerbslosenheimen, Lesestuben, Veranstaltung von berufsbildenden und allgemein bildenden Kursen und Vorträgen, Sport, Wanderungen müssen restlos ausgeschöpft werden. Die kollektive Selbsthilfe, wie sie vom ADGB. propagiert wird, ist in erster Linie als eine Maßnahme für erwerbslose Jugendliche gedacht; die Schaffung entsprechender Einrichtungen ist, wie schon oben dargelegt, sehr zu empfehlen. Der Freiwillige Arbeitsdienst ist in den Kreis der Maßnahmen für jugendliche Erwerbslose einzubeziehen.

Schulspeisung als Aufgabe der Winterhilfe.

Der Gesundheits- und Ernährungszustand der Schulkinder wird in erschreckendem Maße schlechter. Der überwiegende Teil der hilfsbedürftigen Kinder stammt aus Erwerbslosenfamilien. Einschränkung und Abbau der kommunalen Schulspeisung, die mancherorts zu verzeichnen sind, können in diesen Familien nicht aus eigener Kraft ausgeglichen werden. Wo Schulspeisungen durchgeführt werden, ist in der Regel das Bedürfnis weitaus größer, als es befriedigt werden kann. Schon im Vorjahre haben in einzelnen Städten die Winterhilfeausschüsse Schulspeisungen organisiert. Diese Ansätze auszubauen und die Speisung auch auf Kleinkinder auszudehnen, wäre eine im Interesse der heranwachsenden Generation dringende und lohnende Aufgabe.

Verbilligung von Lebensmitteln.

Neben allen Maßnahmen der direkten Hilfe werden in diesem Winter auch alle Aktionen eine besondere Bedeutung haben, die den Erwerbslosen wirtschaftliche Vorteile bringen, ohne die Organisationen oder die öffentliche Fürsorge finanziell zu belasten. Darunter fallen alle Maßnahmen der Preisverbilligung. Die Kommunalpolitische Zentralstelle der SPD. teilt in ihrer Zeitschrift „Die Gemeinde“ Nr. 17 vom September 1932 über lokale Verbilligungsabkommen des Magistrats bzw. städtischen Wohlfahrtsamtes mit den Einzelhandelsverbänden zugunsten der Erwerbslosen folgendes mit: „Es finden sich verschiedene Formen vor: unbeschränkte Verbilligung oder Verbilligung bestimmter Mengen. Es werden entweder die Lebensmittel von Lebensmittelgeschäften an Erwerbslose mit Ausweiskarten um einen bestimmten Prozentsatz billiger abgegeben, so z. B. in Bielefeld für alle Lebensmittel des täglichen Bedarfs um 5 Proz., in Speyer um 7 bis 10 Proz., in Braunschweig für Wurst und Backwaren um 10 Proz., in Senftenberg um 10 Proz., in Mannheim während der Wintermonate um 10 bis 25 Proz. In den anderen Städten sind die Mengen begrenzt, pro Kopf oder Haushalt, und die Abgabe der in Frage kommenden Quanten erfolgt gegen Verbilligungskarten, die vom Wohlfahrtsamt ausgegeben werden (Magdeburg, Augsburg, Kaiserslautern u. a. m.). Es hängt naturgemäß von dem Umfang der Verbilligungskonzessionen ab, ob hiervon eine ins Gewicht fallende Erleichterung für die Erwerbslosenfamilien sich ergibt. . . . Aus dem Bericht der Stadt Augsburg, in der das Wohlfahrtsamt bei dem Lebensmittelhandel eine nicht unbedeutende Verbilligung durchsetzen konnte (Milch um 6 Pf. pro Liter, Brot um 2 Pf. pro Pfund, Kolonialwaren um 5 bis 10 Proz.), geht hervor, daß 10 000 Parteien an der Verbilligung teilhatten. Die Verbilligung betrug insgesamt in den

drei bzw. vier Wintermonaten 70 000 Mk., also im Durchschnitt pro Partei 7 Mk. Für die kinderreichen Familien kann man mit einer Verbilligung von 10 bis 15 Mk. rechnen, ein Betrag, der bei der Dürftigkeit der Unterstützungssätze doch bereits seine Bedeutung hat.“

Neben solchen allgemeinen Abkommen sind eine Reihe anderer Möglichkeiten, Erwerbslose verbilligt mit Lebensmitteln zu beliefern, im Winter mit Erfolg durchgeführt. Eine Anzahl Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt berichten, daß sie mit dem Kauf von Schlachtvieh, das erwerbslose Fleischer schlachteten und das der Ortsausschuß dann zum Selbstkostenpreis an Arbeitslose abgab, gute Erfahrungen gemacht haben. Verschiedentlich haben unsere Ortsausschüsse Brot in eigener Regie backen lassen und unter Ausschaltung aller Unkosten, wie Ladenmiete, Verkaufspersonal usw. zu wesentlich verbilligten Preisen abgeben. Andere Ortsausschüsse haben Milchgeschäfte aufgemacht und konnten Verbilligungen bis zu 6 Pf. pro Liter erzielen. Solcher und ähnlicher Möglichkeiten gibt es viele. Bei sorgfältiger Kalkulation können sie ohne sonderliches Risiko durchgeführt werden.

Der Erfolg aller Maßnahmen im kommenden Winter wird davon abhängen, daß wir sehr findig sind und nach immer neuen Wegen suchen, den klaffenden Gegensatz zwischen wachsender und verschärfter Not und geringeren finanziellen Mitteln zu mildern. Oertlich werden jeweils andere Vorbedingungen gegeben sein; das darf dann kein Unterlassen anderwärts mit Erfolg durchgeführter Maßnahmen zur Folge haben, sondern muß dazu führen, daß die für die örtlichen Verhältnisse passenden Formen gefunden werden.

Aus der Fülle der Fragen, die uns im Zusammenhang mit Winternot und Winterhilfe beschäftigen, haben wir einige wenige herausgegriffen, deren Besprechung oder Erwähnung uns im Augenblick besonders wichtig erscheint. Wir werden über praktische Erfahrungen und Möglichkeiten bei späterer Gelegenheit weiter berichten.

Jetzt rüsten wir uns zum Kampf gegen die Not. Jetzt sammeln wir alle Kräfte zur Hilfe. In einer Zeit, die beherrscht ist von sozialreaktionären Ideen, in einer Zeit tiefster Depression bekennen wir uns zur Zukunft. Wir wollen helfen, daß das Millionenheer unserer arbeitslosen Brüder und Schwestern nicht mutlos wird, unter dem schweren Druck der Gegenwart nicht zusammenbricht. So gesehen ist auch unsere Arbeit im Kampf gegen die Not eine Arbeit für den Sozialismus.

Lotte Lemke.

Soziale Gerichtshilfe in politischen Fällen.

Durch die Aenderung der politischen Verhältnisse sind in der letzten Zeit mehrfach Sozialdemokraten oder Angehörige der Eisernen Front in politischen Fällen angeklagt und verurteilt worden. Die Rechtsberatung und politische Verbindung mit den straffälligen Genossen ist nicht Sache der Arbeiterwohlfahrt, sondern der Partei und der Eisernen Front, die — wie wir erfahren — auch versuchen werden, den Gefangenen finanzielle Hilfe zu bringen.

Trotz dieser Maßnahmen kann die Arbeiterwohlfahrt nicht einfach beiseite stehen. Sie hat die Arbeit der sozialen Gerichtshilfe längst in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Da die Behörden immer die Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe nach der Konfession oder Gesinnung oder nach der sozialen Herkunft auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege

verteilt haben, ist es selbstverständlich, daß wir die soziale Gerichtshilfe für die politischen Straffälligen, die der Eisernen Front angehören, übernehmen.

Da die Eisernen Front den ihr angehörigen Angeklagten Rechtsberater stellt, wird in den hier behandelten Fällen dieser Teil der sozialen Gerichtshilfe nur erforderlich, wenn das Gericht von sich aus die freie Wohlfahrtspflege heranzieht. Dann aber ist in diesen Fällen die soziale Gerichtshilfe unsere Sache.

Die Verbindung mit den Gefangenen und die Fürsorge für ihre Familie muß überall durchgeführt werden. Dabei hat die Arbeiterwohlfahrt wie immer bei ihrer Hilfsarbeit darauf zu achten, daß die Fürsorge nicht von mehreren Stellen geleistet wird. Wo also die Sozialdemokratische Partei oder die Eisernen Front die Fürsorge übernehmen, genügt es, wenn die Arbeiterwohlfahrt ihre geschulten und erfahrenen Kräfte und ihre Beziehungen zu den Wohlfahrts- und Jugendämtern und ihre eigenen Einrichtungen den politischen Organisationen zur Verfügung stellt. Wo die örtliche Verständigung ergibt, daß die Arbeit nicht einzelnen Helfern, sondern den Ortsausschüssen zusteht, haben diese die Untersuchung in der Untersuchungshaft oder in den Strafanstalten zu machen, den Inhaftierten nach Möglichkeit zu helfen und die Unterstützung der Familie herbeizuführen.

Das gleiche gilt für die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei und der Eisernen Front, die bei den leider seit Juni dieses Jahres so häufig gewordenen politischen Ueberfällen und Zusammenstößen verwundet worden sind. Auch hier werden die Sozialdemokratische Partei und die Eisernen Front für die Wiederherstellung der Gesundheit Sorge tragen. Für die Besuche im Krankenhaus und die Familienhilfe müssen entweder Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt oder die Ortsausschüsse — je nach der örtlichen Notwendigkeit — zur Verfügung stehen.

Mitteilungen.

Verwaltungs-Akademie Berlin.

Präsident: Dr. h. c. Schiffer, Reichsminister a. D.

Kursus

über die Neugestaltung der Arbeitslosenhilfe, veranstaltet in Verbindung mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. bis 8. Oktober 1932 in der Berliner Universität.

Die Vorlesungen finden nachmittags von 17 Uhr ab, am Sonnabend von 15 Uhr ab statt.

An den Vormittagen sind Führungen und Besichtigungen vorgesehen. Vorlesungsgebühr: 10 Mk.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Verwaltungsakademie, Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51, Fernruf A 2, Flora 3322.

Fortbildungslehrgänge

der Fürsorgestellten-Kommission des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin sind für die dritte Oktoberwoche in Aussicht genommen, und zwar wird voraussichtlich vom 18. bis 20. Oktober ein Fortbildungskursus auf dem Gebiet der Tuberkulose für Gemeindepflegerinnen, am 21. und 22. Oktober ein kurzer Fortbildungslehrgang für Kreisfürsorge-

rinnen usw. stattfinden. Anmeldungen werden schon jetzt von der Geschäftsstelle des Zentral-Komitees, Berlin W 9, Königin Augustastraße 7, II, entgegengenommen.

21. Hauptversammlung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen E. V.

vom 5. bis 8. Oktober 1932 in Berlin.

5. Oktober 1932:

Ab 17 Uhr: Tee-Empfang im Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin W, Karl-Schrader-Straße 8.

20¹/₂ Uhr: Schöneberger Rathaus: „Sozialpädagogische Gegenwartsaufgaben.“

6. Oktober 1932: Landesaussstellungspark Alt-Moabit 4-10:

9 Uhr: „Die Verwendungsfähigkeit der Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin an den Schulen und den sie ergänzenden sozialpädagogischen Einrichtungen.“ Volksschule; Referentin: Frau Oberregierungsrat Ermier, Pr. Min. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berufsschule; Referentin: Frau Ministerialrätin Albrecht, Pr. Min. f. Handel und Gewerbe. Höhere Schule; Referentin: Frau Ministerialrätin Heinemann, Pr. Min. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

16 Uhr: „Die Zusammenarbeit von Schule und Kinderfürsorgeeinrichtungen von der Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin aus gesehen.“ Referentin: Nelly Denkhaus, Jugendleiterin.

20¹/₂ Uhr: „Die Fortschritte der Kinderpsychologie und der Wandel der Erziehung in den letzten Jahrzehnten.“ Referentin: Dr. Martha Muchow, Hamburg.

7. Oktober 1932:

9 Uhr: Eröffnung der Generalversammlung. „40 Jahre Berufsorganisation.“ (Die Gestaltung der Arbeit der Berufsorganisation in Anpassung an den Wandel des Erziehungsgedankens und der Erziehungsweg in den 40 Jahren ihres Bestehens.) Referentin: Anna Wiener-Pappenheim, Ehrenvorsitzende, Berlin. „Die Gegenwartsaufgaben der Berufsorganisation.“ Referentin: Elisabeth Noack, Stadtröda bei Jena. „Ausblick auf Zukunftsaufgaben der Berufsorganisation.“ Referentin: Margarete Dyck, Vorsitzende der Fachgruppe der Jugendleiterinnen der Berufsorganisation, Berlin.

8. Oktober 1932:

Gemeinsame Fahrt nach dem Landjugendheim Finkenkrug: Aussprachen in Gruppen: Sozialpädagogische Berufsarbeit und Politik. Führung: Frau v. Kulczka, Berlin, M. d. L. (ist angefragt). Aufgaben und Forderungen unserer heilpädagogischen Berufsarbeit. Der Werkunterricht in Seminaren, Frauenschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltsschülern. Führung: I. Lauterbach, Breslau. Die Aufgaben, die der Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin aus dem freiwilligen Arbeitsdienst erwachsen. Führung: Dr. H. Lion, Berlin.

Anmeldungen sind zu richten an die Zweiggeschäftsstelle der Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen e. V., Berlin W 30, Barbarossastr. 65.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Wandlungen der Fürsorge? Von Dr. Otto Schirmel, Berlin. „Freie Wohlfahrtspflege“ Nr. 5/1932, S. 177.

Die Naziwortsetzung — von Gedanken kann man leider nicht reden — hält ihren Einzug in die Fürsorge. Was heißt es eigentlich, wenn Schirmel, Moeller van den Bruck zitternd, sagt, der konservative Gedanke habe durch die Revolution seinen Sinn wiedergewonnen, einen Sinn, der in der Dynamik des Entstehens und Erhal-

tens im Gegensatz zur Fortschrittsdynamik des liberalen Geistes ruhe. Das sind, wie jeder feststellen muß, der überhaupt noch imstande ist, etwas Gesagtes zu durchdenken, Redensarten, mehr nicht. Schirmel fährt fort, daß es nicht abzusehen sei, welche Rolle dem Nationalsozialismus zwischen liberalem und christlich-konservativem Geist zukomme und man nicht wisse, ob seine gewaltige Lebensfülle im Sinne eines organisch-christlichen Gesellschaftsauf-

baus geformt werde. Welche Geistesverwirrung! Der Beifall, den im Augenblick der ganze offizielle Nationalsozialismus den viehischen Mördern von Potemka klatscht, ist wohl die Zelle der christlichen Gesellschaft?

Es ist heute modern, den Liberalismus zu verachten, und es ist nur selbstverständlich, daß die Anhänger des Nationalsozialismus oder diejenigen, die in ihm überhaupt eine Weltanschauung suchen, auch die Rechtsgüter des Liberalismus, so das gleiche Recht aller im Staate ablehnen. Aber wenn Schirmel unser Ideal des „risikofreien Menschen“ eine Utopie nennt, so muß man doch fragen, wer ist eigentlich liberalistisch? Doch der, der den Fürsorgestaat und die Fürsorgeorganisationen ablehnt und den Arbeiter schutzlos zurücktauchen will in den Kampf mit den „Wechselfällen des Lebens“. Zum Schluß schreibt Schirmel, es obliege dem Durchbruch einer organischen Menschenauffassung, die Grenzen der Fürsorge klar herauszustellen und damit der „wahren Fürsorge im kulturellen Gesamtbilde der Gemeinschaft den ihr zukommenden Platz einzuräumen“. Das letzte ist eine Phrase, die für jede Weltanschauung verwendbar ist, und der „Durchbruch organischer Menschenauffassung“ ist arroganter Unsinn, denn eine unorganische Menschenauffassung kann es nicht geben. Den Menschen aber an Stelle der Ware und des Profits in den Mittelpunkt der Gesellschaft zu stellen, ist das Ziel des Sozialismus. Dazu braucht Schirmel nicht durchzubrechen. Zwar denkt der Sozialismus dabei an den Menschen schlechthin. Der Nationalsozialismus aber, soweit aus seiner Verworrenheit Gedanken überhaupt herauszudestillieren sind — denkt nur an den von ihm Bevorzugten, der auf Kosten seiner Mit-

menschen in den Mittelpunkt des Weltbildes rückt. Wie weit die geistige Verwirrung unserer Zeit gediehen ist, zeigt, daß trotz allem in einer Zeitschrift, die von Verbänden der beiden christlichen Kirchen Deutschlands getragen wird, vom Nationalsozialismus etwas für einen „organisch-christlichen Gesellschaftsaufbau“ erhofft wird. Manche Menschen scheinen anzunehmen, daß mit der Ausrottung des Sozialismus, die christliche Gesellschaft da ist.

H. W.

Fürsorgeerziehung.

Die „Freie Wohlfahrtspflege“ beschäftigt sich in Heft 2 des laufenden 7. Jahrgangs eingehend mit den Wirkungen der Wirtschaftsnot auf die Jugendfürsorge, insbesondere auch auf die FE. und ihre Anstalten. In einem Aufsatz von Bappert findet „Der Wandel in der seelischen Struktur der Jugendlichen“ und die Lage der Erziehungsfürsorge mehr eine anschauliche Darstellung. Er verfolgt diese Wandlung vom Wandervogel an mit seinem Kampf gegen hohe Konvention über die Kriegsgesetze, die „der Achtung vor dem Gesetz einen tödlichen Stoß versetzt“, und der „unseligen Zeit der Inflation“, in der und seit der „die Erwachsenen sich alle Mühe gaben, durch ihr Beispiel zu zeigen, wie sehr auch bei ihnen das Rechtsempfinden und die Wertschätzung der Arbeit gesunken war.“ Vollends mußte so die Jugend alle Bindung an eine „Ordnung“ verlieren, in der für sie keine sinnvolle Verwendung mehr ist. Das führt zu „einer allgemeinen Annäherung an einen Typ, der in der Fürsorgeliteratur als der des Asozialen bezeichnet wird“. Da der Halt einer geordneten Gesellschaft fehlt, mehrt sich unweigerlich die Zahl der Haltlosen und

Ziellosen, überhaupt aber alle Arten abnormer Geisteshaltungen. B. hofft, daß demgegenüber der Zusammenschluß der Jugend zu Gruppen und Bänden neue Festigung bringen wird, und sieht in ihrer Förderung ein wichtiges Betätigungsfeld der privaten Jugendhilfe.

Neben diesem Ueberblick über die Gesamtlage der Jugend kommt den Beiträgen von P. Kufmann und Fritz über die speziellere Lage in der FE. nur begrenzteres Interesse zu. K. schreibt über den „heimtlassen arbeitslosen Jugendlichen“. Leider hat er nicht begriffen, daß das Schlagwort „Erziehung zur Arbeitslosigkeit“ aus bitterer Ironie geboren ist und nie und nirgends hat bedeuten sollen, daß Weckung und Schulung ernstern Arbeitswillens man weniger ernst genommen haben dürfte. Was gemeint ist, sagt K. selbst mit der Feststellung, daß „ein Erziehungsplan nicht mehr aufgestellt werden kann“ und darüber alle Energien zu erlahmen drohen: — Wir erziehen zur Arbeit und entlassen dann in die Arbeitslosigkeit! — Völlig unverständlich aber ist es, wenn dann K. in diesem Zusammenhang gegen die Bestrebungen der letzten Jahre um reichere Ausgestaltung der Freizeit in den Heimen eifert. Die Antwort darauf gibt ihm sofort im anschließenden Aufsatz — „Arbeitslosigkeit und Heimerziehung“ — P. Fritz, gleich K. Leiter eines Heimes der JM.: daß gerade angesichts der Arbeitslosigkeit „die Anleitung zu rechter Freizeiterfüllung, welche neben der Arbeitserziehung stets eine Haupterziehungsaufgabe der Heime ist, erhöhte Bedeutung erhält.“ Aber der Ruf von K. wird natürlich von allen denen gern gehört werden, denen die Forderung

reicherer Freizeitgestaltung immer schon höchst unbequem war.

Auf die hochgespannten Erwartungen einzugehen, die sowohl K. wie F. für das erwerbslose Industrievolk einschließlich des Fürsorgezöglings an die Siedlungs- und Arbeitsdienstbestrebungen knüpfen, kann hier nicht eingegangen werden. Referent tritt persönlich nachdrücklich für Siedlung und Arbeitsdienst ein, glaubt aber allerdings, daß beide Möglichkeiten sehr viel enger begrenzt sind, als gegenwärtig in kritiklosem Optimismus gemeinhin angenommen wird.

Schlosser, Bräunsdorf.

Dr. Ina Hundinger „Templin“, in „Evangelische Jugendhilfe“, 8. Jahrg., Nr. 7, Juli 1932.

Im Organ des Evangelischen Reichserziehungsverbandes wird der Prozeß gegen die Erzieher des Heims Waldhof Templin, über den wir an dieser Stelle bereits ausführlich berichtet haben, von seiten der Inneren Mission dargestellt. Nach einer Schilderung des tatsächlichen Verlaufs des Prozesses, die keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte bringt, beschäftigt sich Fr. Dr. Hundinger mit der pädagogischen Situation. Sie kritisiert, daß die wochenlange Vernehmung der Zöglinge in der Voruntersuchung pädagogisch bedenklich sei, und weist mit Recht die Behauptung der Verteidigung zurück, Zöglinge müßten allgemein als unglaubwürdig angesehen werden. Auch wir bedauern die Schädigungen, die die Zöglinge durch die Vernehmungen und die Sensation des Prozesses auf sich nehmen mußten. Die Schuld hieran muß aber doch den Erziehern zugeschrieben werden, die durch ihre Verstöße und ihre Mißhandlungen der Jungen den Prozeß herbeigeführt haben. Wenn Fr. Dr. H. ferner

eine Verschärfung der Aufsicht über die Fürsorgeerziehungsanstalten fordert, kann ihr gewiß unbedingt zugestimmt werden. Fraglich bleibt nur, ob eine solche Aufsicht genügend wirksam gestaltet werden kann. Wir haben kein Vertrauen dazu, daß disziplinarische Möglichkeiten gegenüber den Erziehern, die jetzt gefordert werden, eine wirkliche Hilfe für die Kinder und Jugendlichen bedeuten. Unbegründet erscheint nach den hier angegebenen Tatsachen der Vorwurf gegen das Landesjugendamt Berlin, daß ihm der Wille zu enger Zusammenarbeit mit dem Heim gefehlt habe, eher könnte man den Vorwurf zu langer Nachsicht erheben. Bedenklich ist auch die Aufforderung von Frl. Dr. H., die privaten Anstalten sollten solche Jugendlichen, die ihnen für ihre Anstalt nicht geeignet erscheinen, ablehnen oder zurückschicken. Gerade vom Standpunkt der Inneren Mission aus, die sich gegen die Einrichtung kommunaler und provinzieller Anstalten ausgesprochen hat, ist nicht zu verstehen, wohin dann diese Jugendlichen gegeben werden sollen. Hingegen wird mit Recht ein Teil der entstandenen Schwierigkeiten auf die mangelnde Differenzierung der Jugendlichen im Waldhof zurückgeführt.

Zur Frage der Erzieher führt auch Frl. Dr. H. aus, daß eine bessere Ausbildung und Bezahlung und die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen werden muß. Diese von uns seit langen Jahren vertretenen Gesichtspunkte werden auch von der Inneren Mission anerkannt. Von der weiteren geforderten Erziehergemeinschaft, „die vom Geist der Offenheit, Demut und Erkenntnis der Unzulänglichkeit geleitet“ wird, hat man freilich im Waldhof Templin offenbar wenig gemerkt. Zu den Erziehungsmethoden und dem Ver-

bot der Züchtigungsstrafe bemerkt Frl. Dr. H., daß die ministeriellen Erlasse positive Erziehungsmaßnahmen und eine grundlegende Umorganisation der Fürsorgeerziehung hätten geben müssen. Solche Vorschläge sind gerade vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfaht seit Jahren mit der grundlegenden Reform der Fürsorgeerziehung der Oeffentlichkeit unterbreitet, aber leider nicht verwirklicht worden. In rechtlicher Beziehung bringt der Aufsatz nur den Hinweis, daß für Preußen durch die ministeriellen Erlasse die körperliche Züchtigung grundsätzlich verboten sei.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Abhandlung erfreulicherweise auch von seiten der Inneren Mission nicht den Versuch unternimmt, die schweren, hier kritisierten Mißstände im Waldhof Templin abzuleugnen. Abhilfe kann wirklich nur eine grundlegende Reform der Fürsorgeerziehung schaffen.

W. Friedländer, Berlin.

Agnes Neuhaus: Fürsorgeerziehung und Bewahrung in „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“, 8. Jahrg. Nr. 12.

Frau Neuhaus schildert die Bemühungen um die Schaffung eines Bewahrungsgesetzes, das zunächst für Volljährige gedacht war, und erwähnt, daß eine Ausdehnung dieser Gedanken auch für die Jugendlichen nötig sein würde, die aus der Fürsorgeerziehung ausscheiden sollen, weil ihre Erziehung keinen Erfolg verspricht. Sie berührt hierbei den Entwurf des Reichsinnenministeriums für eine Veränderung der gesetzlichen Grundlage der Fürsorgeerziehung, der jetzt durch Notverordnung Gesetz werden soll. In Preußen ist nach Angabe von Frau N. durch die Praxis,

nämlich die Herabsetzung der Kosten für die Fürsorgeerziehung um 40 Proz., im Wege der Sparmaßnahmen bereits ein ähnliches Ergebnis erreicht. Frau Neuhaus betont, daß die Ausscheidung der älteren Jugendlichen unerträglich sei, weil gerade die geistig Minderwertigen vom gesundheitlichen und fürsorgerischen Standpunkt nicht auf die Straße gesetzt und völliger Verwahrlosung preisgegeben werden dürfen. Sie kritisiert den Kreislauf von Prostitution — unehelicher Mutterschaft — Obdach — Zwangsbehandlung — Entbindungsanstalt — Irrenanstalt — Geschlechtskrankenstation und Gefängnis und die ähnliche Entwicklung bei den verwahrlosten Burschen. Frau N. kommt zu dem Ergebnis, daß aus diesen Gründen unbedingt auch eine Bewahrung für solche Jugendliche als sparsamere Fürsorgemaßnahme gewonnen werden müsse. Sie dürften fabrikmäßig beschäftigt werden, müßten zu Arbeitsleistungen

angehalten werden. Es brauchten aber weniger teure Einrichtungen für sie geschaffen werden, auch genügte einfacheres Erzieherpersonal. Wenn Frau N. meint, daß für solche Bewahrungsschützlinge Dienst- und Pflegestellen leichter gefunden werden können, wird man dieses nach den Erfahrungen der Praxis mit gewissen Zweifeln aufnehmen müssen.

Fürsorgeerziehung und Bewahrung sollten streng voneinander getrennt werden. Die F.E. würde durch die Ausscheidung der anormalen Zöglinge verkürzt und damit verbilligt werden können. Bedenklich stimmt nur, daß die nach Auffassung von Frau N. anormalen Zöglinge nach allen Erfahrungen heute einen so beträchtlichen Teil der Fürsorgezöglinge darstellen, daß die hier vorgeschlagene Teilung große Schwierigkeiten hervorrufen wird. Die aufgeworfenen Fragen bedürfen aber noch weiterer Prüfung. W. F.

Unser Volksentscheid!

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion beantragt ein Volksbegehren über den folgenden Gesetzentwurf:

§ 1. Der zweite Teil „Sozialpolitische Maßnahmen“ der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzblatt Nr. 57, S. 428 folgende) wird mit Wirkung vom 4. September außer Kraft gesetzt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Antrag ist bereits an das Reichsministerium des Innern gegangen, das nunmehr verpflichtet ist, das Volksbegehren in Gang zu setzen.

Mit Freuden werden Fürsorger und andere Berufsarbeiter der Wohlfahrtspflege und ihre ehrenamtlichen Helfer über den Kreis der Arbeiterwohlfahrt hinaus für die Erhaltung von Arbeitsrecht, Versicherung, Versorgung und Fürsorge im Volksentscheid kämpfen.